Europäisches Parlament
2024-2029

Haushaltskontrollausschuss

2025/2153(DEC)

28.1.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 50

Entwurf eines Berichts
Pasquale Tridico
(PE778.065v01-00)

Entlastung 2024: Gesamthaushaltsplan der EU – Europäischer Bürgerbeauftragter
(2025/2153(DEC))

Änderungsantrag 1
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Erwägung A

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
A. in der Erwägung, dass es die Entlastungsbehörde im Zusammenhang mit dem Entlastungsverfahren als besonders wichtig erachtet, die demokratische Legitimität der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union weiter zu stärken, und zwar durch mehr Transparenz, eine größere Rechenschaftspflicht, die Umsetzung des Konzepts der ergebnisorientierten ***Haushaltsplanung*** und eine verantwortungsvolle Verwaltung der Humanressourcen;	A. in der Erwägung, dass es die Entlastungsbehörde im Zusammenhang mit dem Entlastungsverfahren als besonders wichtig erachtet, die demokratische Legitimität der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union weiter zu stärken, und zwar durch mehr Transparenz, eine größere Rechenschaftspflicht, die Umsetzung des Konzepts der ***leistungsorientierten Haushaltsplanung, die Sicherstellung einer wirtschaftlichen, effizienten und*** ergebnisorientierten ***Haushaltsführung*** und eine verantwortungsvolle Verwaltung der Humanressourcen;

Or. en

Änderungsantrag 2
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Erwägung D a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Da. in der Erwägung, dass die Wahrung der höchsten Standards bei der institutionellen Unabhängigkeit und die Vermeidung jeglicher Günstlingswirtschaft bei der Besetzung von Führungspositionen unerlässlich sind, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rolle des Bürgerbeauftragten als Hüter einer guten Verwaltungspraxis in der EU zu wahren;

Or. en

Änderungsantrag 3
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
5. stellt fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2024 zu einer Haushaltsvollzugsquote von 97,55 % geführt haben, was gegenüber 2023 einem Anstieg um 2,16 % entspricht; weist darauf hin, dass diese Quote die von 2024 auf 2025 übertragenen Mittel umfasst; stellt fest, dass die Vollzugsquote bei den Mitteln für Zahlungen im Haushaltsjahr bei 97,08 % lag, was gegenüber 2023 einem Rückgang um 0,50 % entspricht; stellt fest, dass die übertragenen Mittel (C8-Mittel) um 29,60 % gestiegen sind, d. h. von ***304 550*** EUR im Jahr 2023 auf ***394 667*** EUR im Jahr 2024; stellt fest, dass bei der Vollzugsquote mit Blick auf die automatischen Mittelübertragungen aus dem Vorjahr eine Verbesserung festzustellen ist, und zwar von 73,27 % im Jahr 2023 auf 76,59 % im Jahr 2024;	5. stellt fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2024 zu einer Haushaltsvollzugsquote von 97,55 % geführt haben, was gegenüber 2023 einem Anstieg um 2,16 % entspricht; weist darauf hin, dass diese Quote die von 2024 auf 2025 übertragenen Mittel umfasst; stellt fest, dass die Vollzugsquote bei den Mitteln für Zahlungen im Haushaltsjahr bei 97,08 % lag, was gegenüber 2023 einem Rückgang um 0,50 % entspricht; stellt fest, dass die übertragenen Mittel (C8-Mittel) um 29,60 % gestiegen sind, d. h. von ***304 550*** EUR im Jahr 2023 auf ***394 667*** EUR im Jahr 2024; stellt fest, dass bei der Vollzugsquote mit Blick auf die automatischen Mittelübertragungen aus dem Vorjahr eine Verbesserung festzustellen ist, und zwar von 73,27 % im Jahr 2023 auf 76,59 % im Jahr 2024; ***stellt jedoch fest, dass diese Quote im Vergleich zu 2022 (92,59 %) nach wie vor niedrig ist, und fordert den Bürgerbeauftragten erneut auf, seine Bemühungen um eine Verbesserung dieser Quote zu verstärken;***

Or. en

Änderungsantrag 4
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*

7. entnimmt dem jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 ***der*** Bürgerbeauftragten (im Folgenden „Jahresbericht“) mit Zufriedenheit, dass alle Zahlungen im Jahr 2024 innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen geleistet wurden; stellt ferner fest, dass die durchschnittliche Zahlungsdauer 13,20 Tage betrug, was eine Verbesserung gegenüber 2023 darstellt (13,50 Tage); stellt in Bezug auf die Umstellung ***der*** Bürgerbeauftragten auf ein neues Finanz- und Rechnungsführungssystem (SUMMA) fest, dass ***die*** Bürgerbeauftragte für die Zugangsrechte zu diesem System ***200 000*** EUR zahlen soll und somit genauso viel, wie andere, viel größere Organe der Union zahlen müssen; ***stellt fest, dass dieser Betrag doppelt so hoch ist wie der für diese Art von Dienstleistungen vorgesehene Haushalt der Bürgerbeauftragten;*** fordert die Kommission auf, eine Lösung zu finden, damit ***die*** Bürgerbeauftragte Zugang zu SUMMA zu einem Preis erhält, der in einem angemessenen Verhältnis zur Größe ***der*** Bürgerbeauftragten steht;	7. entnimmt dem jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 ***den*** Bürgerbeauftragten (im Folgenden „Jahresbericht“) mit Zufriedenheit, dass alle Zahlungen im Jahr 2024 innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen geleistet wurden; stellt ferner fest, dass die durchschnittliche Zahlungsdauer 13,20 Tage betrug, was eine Verbesserung gegenüber 2023 darstellt (13,50 Tage); stellt in Bezug auf die Umstellung ***des*** Bürgerbeauftragten auf ein neues Finanz- und Rechnungsführungssystem (SUMMA) fest, dass ***der*** Bürgerbeauftragte für die Zugangsrechte zu diesem System ***200 000*** EUR zahlen soll und somit genauso viel, wie andere, viel größere Organe der Union zahlen müssen; fordert die Kommission auf, eine Lösung zu finden, damit ***der*** Bürgerbeauftragte Zugang zu SUMMA zu einem Preis erhält, der in einem angemessenen Verhältnis zur Größe ***des*** Bürgerbeauftragten steht; ***fordert, dass ein transparentes, objektives und auf die Größe abgestimmtes Kostenmodell für den Zugang zu gemeinsamen betrieblichen Finanzsystemen geschaffen wird, damit kleine Einrichtungen nicht unverhältnismäßig belastet werden und ihren Verpflichtungen im Bereich der Finanzverwaltung nachkommen können, ohne dass dafür operative Ressourcen in Anspruch genommen werden müssen;***

Or. en

Änderungsantrag 5
Vlad Vasile-Voiculescu, Olivier Chastel, Gerben-Jan Gerbrandy, Gilles Boyer, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Ziffer 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
7. entnimmt dem jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 ***der***	7. entnimmt dem jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 ***den***

Bürgerbeauftragten (im Folgenden „Jahresbericht“) mit Zufriedenheit, dass alle Zahlungen im Jahr 2024 innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen geleistet wurden; stellt ferner fest, dass die durchschnittliche Zahlungsdauer 13,20 Tage betrug, was eine Verbesserung gegenüber 2023 darstellt (13,50 Tage); stellt in Bezug auf die Umstellung ***der*** Bürgerbeauftragten auf ein neues Finanz- und Rechnungsführungssystem (SUMMA) fest, dass ***die*** Bürgerbeauftragte für die Zugangsrechte zu diesem System ***200 000*** EUR zahlen soll und somit genauso viel, wie andere, viel größere Organe der Union zahlen müssen; stellt fest, dass dieser Betrag doppelt so hoch ist wie der für diese Art von Dienstleistungen vorgesehene Haushalt der Bürgerbeauftragten; fordert die Kommission auf, eine Lösung zu finden, damit die Bürgerbeauftragte Zugang zu SUMMA zu einem Preis erhält, der in einem angemessenen Verhältnis zur Größe ***der*** Bürgerbeauftragten steht;

Bürgerbeauftragten (im Folgenden „Jahresbericht“) mit Zufriedenheit, dass alle Zahlungen im Jahr 2024 innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen geleistet wurden; stellt ferner fest, dass die durchschnittliche Zahlungsdauer 13,20 Tage betrug, was eine Verbesserung gegenüber 2023 darstellt (13,50 Tage); stellt in Bezug auf die Umstellung ***des*** Bürgerbeauftragten auf ein neues Finanz- und Rechnungsführungssystem (SUMMA) fest, dass ***der*** Bürgerbeauftragte für die Zugangsrechte zu diesem System ***200 000*** EUR zahlen soll und somit genauso viel, wie andere, viel größere Organe der Union zahlen müssen; stellt fest, dass dieser Betrag doppelt so hoch ist wie der für diese Art von Dienstleistungen vorgesehene Haushalt der Bürgerbeauftragten; fordert die Kommission auf, eine Lösung zu finden, damit die Bürgerbeauftragte Zugang zu SUMMA zu einem Preis erhält, der in einem angemessenen Verhältnis zur Größe ***des*** Bürgerbeauftragten steht;
betont, dass verbindliche interinstitutionelle Instrumente einem Grundsatz von Verhältnismäßigkeit folgen sollten, wonach die Gebühren entsprechend dem Haushalt der Einrichtung und der Anzahl der Nutzer gestaffelt werden, um zu verhindern, dass zu viele der für den Kernauftrag der Einrichtung vorgesehenen Mittel aufgewendet werden müssen;

Or. en

Änderungsantrag 6
Şerban Dimitrie Sturdza

Entschließungsantrag
Ziffer 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
7. entnimmt dem jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 ***der***	7. entnimmt dem jährlichen Tätigkeitsbericht 2024 ***den***

Bürgerbeauftragten (im Folgenden „Jahresbericht“) mit Zufriedenheit, dass alle Zahlungen im Jahr 2024 innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen geleistet wurden; stellt ferner fest, dass die durchschnittliche Zahlungsdauer 13,20 Tage betrug, was eine Verbesserung gegenüber 2023 darstellt (13,50 Tage); stellt in Bezug auf die Umstellung ***der*** Bürgerbeauftragten auf ein neues Finanz- und Rechnungsführungssystem (SUMMA) fest, dass ***die*** Bürgerbeauftragte für die Zugangsrechte zu diesem System ***200 000*** EUR zahlen soll und somit genauso viel, wie andere, viel größere Organe der Union zahlen müssen***; stellt fest, dass dieser Betrag doppelt so hoch ist wie der für diese Art von Dienstleistungen vorgesehene Haushalt der Bürgerbeauftragten***; fordert die Kommission auf, eine Lösung zu finden, damit die Bürgerbeauftragte Zugang zu SUMMA zu einem Preis erhält, der in einem angemessenen Verhältnis zur Größe ***der*** Bürgerbeauftragten steht;

Bürgerbeauftragten (im Folgenden „Jahresbericht“) mit Zufriedenheit, dass alle Zahlungen im Jahr 2024 innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen geleistet wurden; stellt ferner fest, dass die durchschnittliche Zahlungsdauer 13,20 Tage betrug, was eine Verbesserung gegenüber 2023 darstellt (13,50 Tage); stellt in Bezug auf die Umstellung ***des*** Bürgerbeauftragten auf ein neues Finanz- und Rechnungsführungssystem (SUMMA) fest, dass ***der*** Bürgerbeauftragte für die Zugangsrechte zu diesem System ***200 000*** EUR zahlen soll und somit genauso viel, wie andere, viel größere Organe der Union zahlen müssen; fordert die Kommission auf, eine Lösung zu finden, damit die Bürgerbeauftragte Zugang zu SUMMA zu einem Preis erhält, der in einem angemessenen Verhältnis zur Größe ***des*** Bürgerbeauftragten steht***, und so sicherzustellen, dass kleine Einrichtungen nicht unverhältnismäßig belastet werden***;

Or. en

Änderungsantrag 7
Şerban Dimitrie Sturdza

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. stellt fest, dass die Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ***den Haushalt der*** Bürgerbeauftragten ***auch*** im Jahr 2024 ***weiter belastet haben; stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte vor allem vom Anstieg der Energiekosten betroffen war***; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der vom Bürgerbeauftragten an das Parlament gezahlte Pauschalbetrag für die Mietkosten neu berechnet werden musste, damit er den tatsächlichen Kosten gerecht	8. stellt fest, dass die Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ***und die kumulativen Auswirkungen der Inflation, der Volatilität der Energiepreise und der starren Obergrenzen für nicht die Dienstbezüge betreffende Ausgaben zu einem strukturellen Haushaltsdruck für den Europäischen*** Bürgerbeauftragten im Jahr 2024 ***führen; betont, dass ein solcher Druck die Kosteneffizienz, Planbarkeit und Tragfähigkeit der Tätigkeiten der***

wird; stellt fest, dass infolgedessen die tatsächlichen Ausgaben ***der*** Bürgerbeauftragten für Energie im Jahr 2024 um 75 % gestiegen sind, und zwar von ***168 900*** EUR im Jahr 2023 auf ***295 400*** EUR im Jahr 2024; entnimmt dem Fragebogen ***der*** Bürgerbeauftragten, dass die kumulative Wirkung des Inflationsdrucks und der Begrenzung der nicht die Dienstbezüge betreffenden Ausgaben auf höchstens 2 % im Vergleich zum Vorjahr die langfristige Tragfähigkeit des Haushalts ***der*** Bürgerbeauftragten beeinträchtigt; räumt eine, dass alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU ihre Haushaltsführung verbessern müssen, indem sie beim Abschluss von Verträgen mit Dienstleistern auch die Preisvolatilität, insbesondere im Energiesektor, berücksichtigen;

Einrichtung schmälern könnte, wenn nicht angemessen darauf reagiert wird; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der vom Bürgerbeauftragten an das Parlament gezahlte Pauschalbetrag für die Mietkosten neu berechnet werden musste, damit er den tatsächlichen Kosten gerecht wird; stellt fest, dass infolgedessen die tatsächlichen Ausgaben ***des*** Bürgerbeauftragten für Energie im Jahr 2024 um 75 % gestiegen sind, und zwar von ***168 900*** EUR im Jahr 2023 auf ***295 400*** EUR im Jahr 2024; entnimmt dem Fragebogen ***des*** Bürgerbeauftragten, dass die kumulative Wirkung des Inflationsdrucks und der Begrenzung der nicht die Dienstbezüge betreffenden Ausgaben auf höchstens 2 % im Vergleich zum Vorjahr die langfristige Tragfähigkeit des Haushalts ***des*** Bürgerbeauftragten beeinträchtigt; räumt eine, dass alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU ihre Haushaltsführung verbessern müssen, indem sie beim Abschluss von Verträgen mit Dienstleistern auch die Preisvolatilität, insbesondere im Energiesektor, berücksichtigen; ***betont, dass die Haushaltsdisziplin mit einer realistischen Schätzung der Kosten einhergehen muss, um die Gelder der Steuerzahler zu schützen und gleichzeitig die Fortführung der Geschäftstätigkeit zu sichern;***

Or. en

Änderungsantrag 8
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. stellt fest, dass die Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine den Haushalt der Bürgerbeauftragten auch im Jahr 2024	8. stellt fest, dass die Auswirkungen des ***unrechtmäßigen*** Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine den Haushalt der Bürgerbeauftragten auch im Jahr 2024

weiter belastet haben; stellt fest, dass ***die*** Bürgerbeauftragte vor allem vom Anstieg der Energiekosten betroffen war; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der vom Bürgerbeauftragten an das Parlament gezahlte Pauschalbetrag für die Mietkosten neu berechnet werden musste, damit er den tatsächlichen Kosten gerecht wird; stellt fest, dass infolgedessen die tatsächlichen Ausgaben ***der*** Bürgerbeauftragten für Energie im Jahr 2024 um 75 % gestiegen sind, und zwar von ***168 900*** EUR im Jahr 2023 auf ***295 400*** EUR im Jahr 2024; entnimmt dem Fragebogen ***der*** Bürgerbeauftragten, dass die kumulative Wirkung des Inflationsdrucks und der Begrenzung der nicht die Dienstbezüge betreffenden Ausgaben auf höchstens 2 % im Vergleich zum Vorjahr die langfristige Tragfähigkeit des Haushalts ***der*** Bürgerbeauftragten beeinträchtigt; räumt eine, dass alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU ihre Haushaltsführung verbessern müssen, indem sie beim Abschluss von Verträgen mit Dienstleistern auch die Preisvolatilität, insbesondere im Energiesektor, berücksichtigen;	weiter belastet haben; stellt fest, dass ***der*** Bürgerbeauftragte vor allem vom Anstieg der Energiekosten betroffen war; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der vom Bürgerbeauftragten an das Parlament gezahlte Pauschalbetrag für die Mietkosten neu berechnet werden musste, damit er den tatsächlichen Kosten gerecht wird; stellt fest, dass infolgedessen die tatsächlichen Ausgaben ***des*** Bürgerbeauftragten für Energie im Jahr 2024 um 75 % gestiegen sind, und zwar von ***168 900*** EUR im Jahr 2023 auf ***295 400*** EUR im Jahr 2024; entnimmt dem Fragebogen ***des*** Bürgerbeauftragten, dass die kumulative Wirkung des Inflationsdrucks und der Begrenzung der nicht die Dienstbezüge betreffenden Ausgaben auf höchstens 2 % im Vergleich zum Vorjahr die langfristige Tragfähigkeit des Haushalts ***des*** Bürgerbeauftragten beeinträchtigt; räumt eine, dass alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU ihre Haushaltsführung verbessern müssen, indem sie beim Abschluss von Verträgen mit Dienstleistern auch die Preisvolatilität, insbesondere im Energiesektor, berücksichtigen;

Or. en

Änderungsantrag 9
Vlad Vasile-Voiculescu, Olivier Chastel, Gerben-Jan Gerbrandy, Gilles Boyer, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Ziffer 9

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
9. stellt fest, dass sich die Haushaltsmittel für Dienstreisen des Personals im Jahr 2024 auf ***120 000*** EUR beliefen (gleicher Betrag wie im Jahr 2023); stellt jedoch fest, dass im Jahr 2024 der entsprechende Artikels des Haushaltsplans für Dienstreisen um 38,60	9. stellt fest, dass sich die Haushaltsmittel für Dienstreisen des Personals im Jahr 2024 auf ***120 000*** EUR beliefen (gleicher Betrag wie im Jahr 2023); stellt jedoch fest, dass im Jahr 2024 der entsprechende Artikels des Haushaltsplans für Dienstreisen um

% durch interne Mittelübertragungen aufgestockt wurde; nimmt die Erklärung ***der*** Bürgerbeauftragten zur Kenntnis, wonach diese Aufstockung aufgrund der Inflation und eines Anstiegs der Unterbringungskosten, einer Zunahme der erforderlichen Dienstreisen der Bürgerbeauftragten sowie von Haushaltsschätzungen, die sich auf Schätzungen der Vorjahre stützten, in denen die Reisen aufgrund der COVID-19-Pandemie eingeschränkt waren, erforderlich war; stellt fest, dass die ursprünglich vorgesehenen Mittel für Dienstreisen ***der*** Bürgerbeauftragten im Jahr 2023 gegenüber den Vorjahren (2022 und 2023) unverändert geblieben sind (35 000 EUR); stellt fest, dass sich die tatsächlichen Ausgaben für ihre Dienstreisen nach der Aufstockung dieser Mittel durch interne Mittelübertragungen im Jahr 2024 auf insgesamt ***41 326*** EUR beliefen[3];

38,60 % durch interne Mittelübertragungen aufgestockt wurde; nimmt die Erklärung ***des*** Bürgerbeauftragten zur Kenntnis, wonach diese Aufstockung aufgrund der Inflation und eines Anstiegs der Unterbringungskosten, einer Zunahme der erforderlichen Dienstreisen der Bürgerbeauftragten sowie von Haushaltsschätzungen, die sich auf Schätzungen der Vorjahre stützten, in denen die Reisen aufgrund der COVID-19-Pandemie eingeschränkt waren, erforderlich war; stellt fest, dass die ursprünglich vorgesehenen Mittel für Dienstreisen ***des*** Bürgerbeauftragten im Jahr 2023 gegenüber den Vorjahren (2022 und 2023) unverändert geblieben sind (35 000 EUR); stellt fest, dass sich die tatsächlichen Ausgaben für ihre Dienstreisen nach der Aufstockung dieser Mittel durch interne Mittelübertragungen im Jahr 2024 auf insgesamt ***41 326*** EUR beliefen[3]; ***fordert realistischere Vorausschätzungen der Reisekosten im Haushaltsplan, um den Bedarf an umfangreichen Mittelübertragungen zur Jahresmitte zu minimieren und für eine stabile Finanzplanung zu sorgen;***

3 https://www.ombudsman.europa.eu/en/doc/declarations-and-transparency/en/196382 und https://www.ombudsman.europa.eu/en/doc/declarations-and-transparency/en/198831.

3 https://www.ombudsman.europa.eu/en/doc/declarations-and-transparency/en/196382 und https://www.ombudsman.europa.eu/en/doc/declarations-and-transparency/en/198831.

Or. en

Änderungsantrag 10
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. begrüßt, dass ***die*** Bürgerbeauftragte	12. begrüßt, dass ***der*** Bürgerbeauftragte

den Zeitraum, der für die Bearbeitung von Dossiers auf verschiedenen Verfahrensebenen benötigt wird, verkürzt hat, darunter die durchschnittliche Dauern für die Behandlung von Beschwerden (von 39 Tagen im Jahr 2023 auf 36 Tage im Jahr 2024) und für die Behandlung von Beschwerden innerhalb des Mandats (von 91 Tagen im Jahr 2023 auf 86 Tage im Jahr 2024); stellt jedoch fest, dass die durchschnittliche Dauer für den Abschluss von Fällen im Bereich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten von 42 Tagen im Jahr 2023 auf 85 Arbeitstage im Jahr 2024 erheblich gestiegen ist; stellt fest, dass ***die*** Bürgerbeauftragte ***ihre*** Zielvorgabe (100 %) für die Abschlussquote (d. h. abgeschlossene Fälle im Vergleich zu neuen im Laufe des Jahres registrierten Fällen) übertroffen hat; bedauert jedoch, dass die durchschnittliche Bearbeitungsdauer (168 Tage) für eine Untersuchung im Jahr 2024 nach wie vor lang war (gegenüber 165 Tagen im Jahr 2023), was deutlich über dem festgelegten Ziel von 150 Tagen liegt; stellt in diesem Zusammenhang mit Zufriedenheit fest, dass dem Bericht ***der*** Bürgerbeauftragten an das Parlament über die Folgemaßnahmen zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 (im Folgenden „Folgebericht“) zufolge eines der wichtigsten strategischen Ziele der neu gewählten Bürgerbeauftragten darin besteht, die Zusammenarbeit und den Dialog mit den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu intensivieren, um letztlich die für die Bearbeitung von Untersuchungen erforderliche Zeit zu verkürzen;

den Zeitraum, der für die Bearbeitung von Dossiers auf verschiedenen Verfahrensebenen benötigt wird, verkürzt hat, darunter die durchschnittliche Dauern für die Behandlung von Beschwerden (von 39 Tagen im Jahr 2023 auf 36 Tage im Jahr 2024) und für die Behandlung von Beschwerden innerhalb des Mandats (von 91 Tagen im Jahr 2023 auf 86 Tage im Jahr 2024); stellt jedoch fest, dass die durchschnittliche Dauer für den Abschluss von Fällen im Bereich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten von 42 Tagen im Jahr 2023 auf 85 Arbeitstage im Jahr 2024 erheblich gestiegen ist; stellt fest, dass ***der*** Bürgerbeauftragte ***seine*** Zielvorgabe (100 %) für die Abschlussquote (d. h. abgeschlossene Fälle im Vergleich zu neuen im Laufe des Jahres registrierten Fällen) übertroffen hat; bedauert jedoch, dass die durchschnittliche Bearbeitungsdauer (168 Tage) für eine Untersuchung im Jahr 2024 nach wie vor lang war (gegenüber 165 Tagen im Jahr 2023), was deutlich über dem festgelegten Ziel von 150 Tagen liegt; stellt in diesem Zusammenhang mit Zufriedenheit fest, dass dem Bericht ***des*** Bürgerbeauftragten an das Parlament über die Folgemaßnahmen zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 (im Folgenden „Folgebericht“) zufolge eines der wichtigsten strategischen Ziele der neu gewählten Bürgerbeauftragten darin besteht, die Zusammenarbeit und den Dialog mit den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu intensivieren, um letztlich die für die Bearbeitung von Untersuchungen erforderliche Zeit zu verkürzen; ***empfiehlt, dass der Bürgerbeauftragte die Leistungsindikatoren für die Bearbeitungsdauer von Fällen weiter optimiert, indem er die unterschiedliche Komplexität der Fälle besser berücksichtigt, um eine realistischere, aussagekräftigere und effizienzorientiertere Leistungsbewertung zu erreichen;***

Änderungsantrag 11
Vlad Vasile-Voiculescu, Olivier Chastel, Gerben-Jan Gerbrandy, Gilles Boyer, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. begrüßt, dass ***die*** Bürgerbeauftragte den Zeitraum, der für die Bearbeitung von Dossiers auf verschiedenen Verfahrensebenen benötigt wird, verkürzt hat, darunter die durchschnittliche Dauern für die Behandlung von Beschwerden (von 39 Tagen im Jahr 2023 auf 36 Tage im Jahr 2024) und für die Behandlung von Beschwerden innerhalb des Mandats (von 91 Tagen im Jahr 2023 auf 86 Tage im Jahr 2024); stellt jedoch fest, dass die durchschnittliche Dauer für den Abschluss von Fällen im Bereich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten von 42 Tagen im Jahr 2023 auf 85 Arbeitstage im Jahr 2024 erheblich gestiegen ist; stellt fest, dass ***die*** Bürgerbeauftragte ***ihre*** Zielvorgabe (100 %) für die Abschlussquote (d. h. abgeschlossene Fälle im Vergleich zu neuen im Laufe des Jahres registrierten Fällen) übertroffen hat; bedauert jedoch, dass die durchschnittliche Bearbeitungsdauer (168 Tage) für eine Untersuchung im Jahr 2024 nach wie vor lang war (gegenüber 165 Tagen im Jahr 2023), was deutlich über dem festgelegten Ziel von 150 Tagen liegt; stellt in diesem Zusammenhang mit Zufriedenheit fest, dass dem Bericht ***der*** Bürgerbeauftragten an das Parlament über die Folgemaßnahmen zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 (im Folgenden „Folgebericht“) zufolge eines der wichtigsten strategischen Ziele der neu gewählten Bürgerbeauftragten darin besteht, die Zusammenarbeit und den Dialog mit den Organen, Einrichtungen	12. begrüßt, dass ***der*** Bürgerbeauftragte den Zeitraum, der für die Bearbeitung von Dossiers auf verschiedenen Verfahrensebenen benötigt wird, verkürzt hat, darunter die durchschnittliche Dauern für die Behandlung von Beschwerden (von 39 Tagen im Jahr 2023 auf 36 Tage im Jahr 2024) und für die Behandlung von Beschwerden innerhalb des Mandats (von 91 Tagen im Jahr 2023 auf 86 Tage im Jahr 2024); stellt jedoch fest, dass die durchschnittliche Dauer für den Abschluss von Fällen im Bereich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten von 42 Tagen im Jahr 2023 auf 85 Arbeitstage im Jahr 2024 erheblich gestiegen ist; stellt fest, dass ***der*** Bürgerbeauftragte ***seine*** Zielvorgabe (100 %) für die Abschlussquote (d. h. abgeschlossene Fälle im Vergleich zu neuen im Laufe des Jahres registrierten Fällen) übertroffen hat; bedauert jedoch, dass die durchschnittliche Bearbeitungsdauer (168 Tage) für eine Untersuchung im Jahr 2024 nach wie vor lang war (gegenüber 165 Tagen im Jahr 2023), was deutlich über dem festgelegten Ziel von 150 Tagen liegt; ***fordert einen Plan zur Behebung dieser Verzögerungen; schlägt vor, die in Höhe von 65 % erzielten Einsparungen, die mit KI-Übersetzung erzielt wurden, umzuschichten und um die Untersuchungsteams zu stärken, insbesondere in Fällen, in denen es um den Zugang der Öffentlichkeit geht;*** stellt in diesem Zusammenhang mit Zufriedenheit fest, dass dem Bericht ***des***

und sonstigen Stellen der Union zu intensivieren, um letztlich die für die Bearbeitung von Untersuchungen erforderliche Zeit zu verkürzen;

Bürgerbeauftragten an das Parlament über die Folgemaßnahmen zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 (im Folgenden „Folgebericht“) zufolge eines der wichtigsten strategischen Ziele der neu gewählten Bürgerbeauftragten darin besteht, die Zusammenarbeit und den Dialog mit den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu intensivieren, um letztlich die für die Bearbeitung von Untersuchungen erforderliche Zeit zu verkürzen;

Or. en

Änderungsantrag 12
Şerban Dimitrie Sturdza, Dick Erixon, Cristian Terheş

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. begrüßt, dass ***die*** Bürgerbeauftragte den Zeitraum, der für die Bearbeitung von Dossiers auf verschiedenen Verfahrensebenen benötigt wird, verkürzt hat, darunter die durchschnittliche Dauern für die Behandlung von Beschwerden (von 39 Tagen im Jahr 2023 auf 36 Tage im Jahr 2024) und für die Behandlung von Beschwerden innerhalb des Mandats (von 91 Tagen im Jahr 2023 auf 86 Tage im Jahr 2024); stellt jedoch fest, dass die durchschnittliche Dauer für den Abschluss von Fällen im Bereich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten von 42 Tagen im Jahr 2023 auf 85 Arbeitstage im Jahr 2024 erheblich gestiegen ist; stellt fest, dass ***die*** Bürgerbeauftragte ***ihre*** Zielvorgabe (100 %) für die Abschlussquote (d. h. abgeschlossene Fälle im Vergleich zu neuen im Laufe des Jahres registrierten Fällen) übertroffen hat; bedauert jedoch, dass die durchschnittliche Bearbeitungsdauer (168 Tage) für eine Untersuchung im Jahr 2024 nach wie vor lang war (gegenüber 165 Tagen im Jahr	12. begrüßt, dass ***der*** Bürgerbeauftragte den Zeitraum, der für die Bearbeitung von Dossiers auf verschiedenen Verfahrensebenen benötigt wird, verkürzt hat, darunter die durchschnittliche Dauern für die Behandlung von Beschwerden (von 39 Tagen im Jahr 2023 auf 36 Tage im Jahr 2024) und für die Behandlung von Beschwerden innerhalb des Mandats (von 91 Tagen im Jahr 2023 auf 86 Tage im Jahr 2024); stellt jedoch fest, dass die durchschnittliche Dauer für den Abschluss von Fällen im Bereich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten von 42 Tagen im Jahr 2023 auf 85 Arbeitstage im Jahr 2024 erheblich gestiegen ist; stellt fest, dass ***der*** Bürgerbeauftragte ***seine*** Zielvorgabe (100 %) für die Abschlussquote (d. h. abgeschlossene Fälle im Vergleich zu neuen im Laufe des Jahres registrierten Fällen) übertroffen hat; bedauert jedoch, dass die durchschnittliche Bearbeitungsdauer (168 Tage) für eine Untersuchung im Jahr 2024 nach wie vor lang war (gegenüber 165 Tagen im Jahr

2023), was deutlich über dem festgelegten Ziel von 150 Tagen liegt; stellt in diesem Zusammenhang mit Zufriedenheit fest, dass dem Bericht ***der*** Bürgerbeauftragten an das Parlament über die Folgemaßnahmen zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 (im Folgenden „Folgebericht“) zufolge eines der wichtigsten strategischen Ziele der neu gewählten Bürgerbeauftragten darin besteht, die Zusammenarbeit und den Dialog mit den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu intensivieren, um letztlich die für die Bearbeitung von Untersuchungen erforderliche Zeit zu verkürzen;

2023), was deutlich über dem festgelegten Ziel von 150 Tagen liegt; ***betont, dass durch übermäßige Verzögerungen bei der Bearbeitung von Fällen des Zugangs zu Dokumenten die Bürgerrechte und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verwaltung der EU insgesamt unmittelbar beeinträchtigt werden;*** stellt in diesem Zusammenhang mit Zufriedenheit fest, dass dem Bericht ***des*** Bürgerbeauftragten an das Parlament über die Folgemaßnahmen zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 (im Folgenden „Folgebericht“) zufolge eines der wichtigsten strategischen Ziele der neu gewählten Bürgerbeauftragten darin besteht, die Zusammenarbeit und den Dialog mit den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu intensivieren, um letztlich die für die Bearbeitung von Untersuchungen erforderliche Zeit zu verkürzen;

Or. en

Änderungsantrag 13
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. begrüßt, dass ***die*** Bürgerbeauftragte den Zeitraum, der für die Bearbeitung von Dossiers auf verschiedenen Verfahrensebenen benötigt wird, verkürzt hat, darunter die durchschnittliche Dauern für die Behandlung von Beschwerden (von 39 Tagen im Jahr 2023 auf 36 Tage im Jahr 2024) und für die Behandlung von Beschwerden innerhalb des Mandats (von 91 Tagen im Jahr 2023 auf 86 Tage im Jahr 2024); stellt jedoch fest, dass die durchschnittliche Dauer für den Abschluss von Fällen im Bereich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten von 42 Tagen im Jahr 2023 auf 85 Arbeitstage im	12. begrüßt, dass ***der*** Bürgerbeauftragte den Zeitraum, der für die Bearbeitung von Dossiers auf verschiedenen Verfahrensebenen benötigt wird, verkürzt hat, darunter die durchschnittliche Dauern für die Behandlung von Beschwerden (von 39 Tagen im Jahr 2023 auf 36 Tage im Jahr 2024) und für die Behandlung von Beschwerden innerhalb des Mandats (von 91 Tagen im Jahr 2023 auf 86 Tage im Jahr 2024); stellt jedoch fest, dass die durchschnittliche Dauer für den Abschluss von Fällen im Bereich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten von 42 Tagen im Jahr 2023 auf 85 Arbeitstage

Jahr 2024 erheblich gestiegen ist; stellt fest, dass ***die*** Bürgerbeauftragte ***ihre*** Zielvorgabe (100 %) für die Abschlussquote (d. h. abgeschlossene Fälle im Vergleich zu neuen im Laufe des Jahres registrierten Fällen) übertroffen hat; bedauert jedoch, dass die durchschnittliche Bearbeitungsdauer (168 Tage) für eine Untersuchung im Jahr 2024 nach wie vor lang war (gegenüber 165 Tagen im Jahr 2023), was deutlich über dem festgelegten Ziel von 150 Tagen liegt; stellt in diesem Zusammenhang mit Zufriedenheit fest, dass dem Bericht ***der*** Bürgerbeauftragten an das Parlament über die Folgemaßnahmen zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 (im Folgenden „Folgebericht“) zufolge eines der wichtigsten strategischen Ziele der neu gewählten Bürgerbeauftragten darin besteht, die Zusammenarbeit und den Dialog mit den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu intensivieren, um letztlich die für die Bearbeitung von Untersuchungen erforderliche Zeit zu verkürzen;

im Jahr 2024 erheblich gestiegen ist; stellt fest, dass ***der*** Bürgerbeauftragte ***seine*** Zielvorgabe (100 %) für die Abschlussquote (d. h. abgeschlossene Fälle im Vergleich zu neuen im Laufe des Jahres registrierten Fällen) übertroffen hat; bedauert jedoch, dass die durchschnittliche Bearbeitungsdauer (168 Tage) für eine Untersuchung im Jahr 2024 nach wie vor lang war (gegenüber 165 Tagen im Jahr 2023), was deutlich über dem festgelegten Ziel von 150 Tagen liegt; ***räumt ein, dass komplexe Fälle, insbesondere solche, an denen mehrere Einrichtungen beteiligt sind, eine längere Bearbeitungsdauer beanspruchen können;*** stellt in diesem Zusammenhang mit Zufriedenheit fest, dass dem Bericht ***des*** Bürgerbeauftragten an das Parlament über die Folgemaßnahmen zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 (im Folgenden „Folgebericht“) zufolge eines der wichtigsten strategischen Ziele der neu gewählten Bürgerbeauftragten darin besteht, die Zusammenarbeit und den Dialog mit den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu intensivieren, um letztlich die für die Bearbeitung von Untersuchungen erforderliche Zeit zu verkürzen;

Or. en

Änderungsantrag 14
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 13

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
13. stellt in Bezug auf die Feststellungen fest, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2024 in 14 Fällen einen Lösungsvorschlag und in drei Fällen, die den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten betrafen, Empfehlungen unterbreitet hat; nimmt zur Kenntnis, dass	13. stellt in Bezug auf die Feststellungen fest, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2024 in 14 Fällen einen Lösungsvorschlag und in drei Fällen, die den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten betrafen, Empfehlungen unterbreitet hat; nimmt zur Kenntnis, dass

die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zunehmend positiv auf die Vorschläge der Bürgerbeauftragten zur Verbesserung ihrer Verwaltung reagiert haben und der Gesamtanteil hinsichtlich der Akzeptanz 2024 bei 82 % lag (im Vergleich zu 81 % im Jahr 2023), wobei dieser Anteil auch die im Jahr 2023 abgeschlossenen Fälle umfasst; fordert die Bürgerbeauftragte auf, weiterhin darauf hinzuwirken, dass ihre Feststellungen, Empfehlungen und Vorschläge verstärkt Anklang finden;	die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zunehmend positiv auf die Vorschläge der Bürgerbeauftragten zur Verbesserung ihrer Verwaltung reagiert haben und der Gesamtanteil hinsichtlich der Akzeptanz 2024 bei 82 % lag (im Vergleich zu 81 % im Jahr 2023), wobei dieser Anteil auch die im Jahr 2023 abgeschlossenen Fälle umfasst; fordert die Bürgerbeauftragte auf, ***einen gezielten Aktionsplan auszuarbeiten, der darauf abzielt, die häufigsten Gründe für die verbleibenden nicht angenommenen Vorschläge zu ermitteln und anzugehen, und fordert die Bürgerbeauftragte auf,*** weiterhin darauf hinzuwirken, dass ihre Feststellungen, Empfehlungen und Vorschläge verstärkt Anklang finden;

Or. en

Änderungsantrag 15
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 14

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
14. begrüßt, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2024 weiterhin Anstrengungen unternommen hat, um die Bürgerinnen und Bürger verstärkt für ihr Mandat zu sensibilisieren und darüber aufzuklären; stellt in diesem Zusammenhang mit Zufriedenheit fest, dass der Anteil der Beschwerden innerhalb des Mandats von 33 % im Jahr 2022 und 37 % im Jahr 2023 auf 39 % im Jahr 2024 gestiegen ist; entnimmt dem Bericht über die Folgemaßnahmen ferner, dass eines der neuen strategischen Ziele der Bürgerbeauftragten darin besteht, gezielte Kommunikationsmaßnahmen einzuleiten, um sicherzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger, die die Bürgerbeauftragte brauchen, sich ihrer Rechte und dem Nutzen ihrer Dienste bewusst sind; stellt in	14. begrüßt, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2024 weiterhin Anstrengungen unternommen hat, um die Bürgerinnen und Bürger verstärkt für ihr Mandat zu sensibilisieren und darüber aufzuklären; stellt in diesem Zusammenhang mit Zufriedenheit fest, dass der Anteil der Beschwerden innerhalb des Mandats von 33 % im Jahr 2022 und 37 % im Jahr 2023 auf 39 % im Jahr 2024 gestiegen ist; entnimmt dem Bericht über die Folgemaßnahmen ferner, dass eines der neuen strategischen Ziele der Bürgerbeauftragten darin besteht, gezielte Kommunikationsmaßnahmen einzuleiten, um sicherzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger, die die Bürgerbeauftragte brauchen, sich ihrer Rechte und dem Nutzen ihrer Dienste bewusst sind; stellt in

diesem Zusammenhang fest, dass infolgedessen mit einem Anstieg der Zahl der Beschwerden zu rechnen ist, was dazu führen wird, dass die Arbeitsmethoden überprüft und angepasst werden müssen und der Einsatz digitaler Instrumente, insbesondere von KI, verstärkt werden muss, um das Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden weiter zu straffen; ***ersucht die Bürgerbeauftragte,*** die Entlastungsbehörde über ***ihre diesbezüglichen*** Fortschritte auf dem Laufenden zu halten;

diesem Zusammenhang fest, dass infolgedessen mit einem Anstieg der Zahl der Beschwerden zu rechnen ist, was dazu führen wird, dass die Arbeitsmethoden überprüft und angepasst werden müssen und der Einsatz digitaler Instrumente, insbesondere von KI, verstärkt werden muss, um das Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden weiter zu straffen; ***fordert den Bürgerbeauftragten auf, die potenziellen Auswirkungen des erwarteten Anstiegs der Beschwerden auf den Haushalt und die Humanressourcen zu bewerten und*** die Entlastungsbehörde über ***die in dieser Angelegenheit erzielten*** Fortschritte auf dem Laufenden zu halten;

Or. en

Änderungsantrag 16
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 18

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
18. entnimmt dem Bericht über Folgemaßnahmen, dass die Bürgerbeauftragte im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität im Rahmen der Bearbeitung von Beschwerden im Bereich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten weiterhin Fragen im Zusammenhang mit Transparenz und Rechenschaftspflicht überwacht hat, hauptsächlich im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne; weist darauf hin, dass die Probleme unter anderem die erheblichen Verzögerungen, die bei der Kommission bei der Beantwortung von Anträgen auf Zugang zu Informationen zu verzeichnen waren, sowie den Umfang des gewährten Zugangs betrafen; begrüßt, dass die Kommission in einem Fall, bei dem es um den niederländischen Aufbau- und	18. entnimmt dem Bericht über Folgemaßnahmen, dass die Bürgerbeauftragte im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität im Rahmen der Bearbeitung von Beschwerden im Bereich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten weiterhin Fragen im Zusammenhang mit Transparenz und Rechenschaftspflicht überwacht hat, hauptsächlich im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne; weist darauf hin, dass die Probleme unter anderem die erheblichen Verzögerungen, die bei der Kommission bei der Beantwortung von Anträgen auf Zugang zu Informationen zu verzeichnen waren, sowie den Umfang des gewährten Zugangs betrafen; begrüßt, dass die Kommission in einem Fall, bei dem es um den niederländischen Aufbau- und

Resilienzplan ging, im Anschluss an den Lösungsvorschlag der Bürgerbeauftragten einen umfassenderen Zugang zu 172 Dokumenten gewährte; verurteilt jedoch aufs Schärfste, dass die Kommission 21 Monate benötigt hat, um auf den Zweitantrag des Beschwerdeführers (eines Journalisten) zu antworten, d. h. im Juli 2024, als der gewährte Zugang zu Dokumenten für den beabsichtigten Zweck nicht mehr von Relevanz war; teilt die Auffassung, dass es in Angelegenheiten von erheblichem öffentlichen Interesse wie der Aufbau- und Resilienzfazilität keine Verzögerungen bei der Gewährung des Zugangs zu Dokumenten geben darf; schließt sich der Auffassung der Bürgerbeauftragten an, dass die Kommission bei der Anwendung der Ausnahmen vom Zugang der Öffentlichkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001[4]sorgfältig prüfen sollte, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht;

[4] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43, ELI:

Resilienzplan ging, im Anschluss an den Lösungsvorschlag der Bürgerbeauftragten einen umfassenderen Zugang zu 172 Dokumenten gewährte; verurteilt jedoch aufs Schärfste, dass die Kommission 21 Monate benötigt hat, um auf den Zweitantrag des Beschwerdeführers (eines Journalisten) zu antworten, d. h. im Juli 2024, als der gewährte Zugang zu Dokumenten für den beabsichtigten Zweck nicht mehr von Relevanz war; teilt die Auffassung, dass es in Angelegenheiten von erheblichem öffentlichen Interesse wie der Aufbau- und Resilienzfazilität keine Verzögerungen bei der Gewährung des Zugangs zu Dokumenten geben darf; schließt sich der Auffassung der Bürgerbeauftragten an, dass die Kommission bei der Anwendung der Ausnahmen vom Zugang der Öffentlichkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001[4] sorgfältig prüfen sollte, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht; ***fordert die Bürgerbeauftragte auf, der systemischen Arbeit in Bezug auf unangemessene Verzögerungen bei den Verfahren für den Zugang zu Dokumenten weiterhin Vorrang einzuräumen, unter anderem durch die Ermittlung wiederkehrender administrativer Engpässe und von Vorgehensweisen in allen Organen, die sich bewährt haben; unterstützt die Bürgerbeauftragte, wenn es darum geht, sich für eine kohärente Anwendung der Prüfung der Frage, ob ein „überwiegendes öffentliches Interesse“ vorliegt, einzusetzen, insbesondere bei Dossiers mit erheblichen Auswirkungen, sodass der Zugang rechtzeitig für eine öffentliche Kontrolle gewährt wird;***

[4] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43,

http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1049/oj).

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1049/oj).

Or. en

Änderungsantrag 17
Vlad Vasile-Voiculescu, Olivier Chastel, Gerben-Jan Gerbrandy, Gilles Boyer, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Ziffer 18

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
18. entnimmt dem Bericht über Folgemaßnahmen, dass die Bürgerbeauftragte im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität im Rahmen der Bearbeitung von Beschwerden im Bereich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten weiterhin Fragen im Zusammenhang mit Transparenz und Rechenschaftspflicht überwacht hat, hauptsächlich im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne; weist darauf hin, dass die Probleme unter anderem die erheblichen Verzögerungen, die bei der Kommission bei der Beantwortung von Anträgen auf Zugang zu Informationen zu verzeichnen waren, sowie den Umfang des gewährten Zugangs betrafen; begrüßt, dass die Kommission in einem Fall, bei dem es um den niederländischen Aufbau- und Resilienzplan ging, im Anschluss an den Lösungsvorschlag der Bürgerbeauftragten einen umfassenderen Zugang zu 172 Dokumenten gewährte; verurteilt jedoch aufs Schärfste, dass die Kommission 21 Monate benötigt hat, um auf den Zweitantrag des Beschwerdeführers (eines Journalisten) zu antworten, d. h. im Juli 2024, als der gewährte Zugang zu Dokumenten für den beabsichtigten Zweck nicht mehr von Relevanz war; teilt die Auffassung, dass es in Angelegenheiten von erheblichem öffentlichen Interesse wie der Aufbau- und Resilienzfazilität keine	18. entnimmt dem Bericht über Folgemaßnahmen, dass die Bürgerbeauftragte im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität im Rahmen der Bearbeitung von Beschwerden im Bereich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten weiterhin Fragen im Zusammenhang mit Transparenz und Rechenschaftspflicht überwacht hat, hauptsächlich im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne; weist darauf hin, dass die Probleme unter anderem die erheblichen Verzögerungen, die bei der Kommission bei der Beantwortung von Anträgen auf Zugang zu Informationen zu verzeichnen waren, sowie den Umfang des gewährten Zugangs betrafen; begrüßt, dass die Kommission in einem Fall, bei dem es um den niederländischen Aufbau- und Resilienzplan ging, im Anschluss an den Lösungsvorschlag der Bürgerbeauftragten einen umfassenderen Zugang zu 172 Dokumenten gewährte; verurteilt jedoch aufs Schärfste, dass die Kommission 21 Monate benötigt hat, um auf den Zweitantrag des Beschwerdeführers (eines Journalisten) zu antworten, d. h. im Juli 2024, als der gewährte Zugang zu Dokumenten für den beabsichtigten Zweck nicht mehr von Relevanz war; teilt die Auffassung, dass es in Angelegenheiten von erheblichem öffentlichen Interesse wie der Aufbau- und Resilienzfazilität keine

Verzögerungen bei der Gewährung des Zugangs zu Dokumenten geben darf; schließt sich der Auffassung der Bürgerbeauftragten an, dass die Kommission bei der Anwendung der Ausnahmen vom Zugang der Öffentlichkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001[4]sorgfältig prüfen sollte, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht;	Verzögerungen bei der Gewährung des Zugangs zu Dokumenten geben darf; schließt sich der Auffassung der Bürgerbeauftragten an, dass die Kommission bei der Anwendung der Ausnahmen vom Zugang der Öffentlichkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001[4] sorgfältig prüfen sollte, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht; ***ist der Ansicht, dass durch eine solche Verzögerung in Angelegenheiten von erheblichem öffentlichem Interesse wie der Aufbau- und Resilienzfazilität Transparenz verweigert wird; fordert die Bürgerbeauftragte auf, die zuständigen Ausschüsse des Parlaments förmlich zu unterrichten, sobald bei der Kommission eine Verzögerung bei Dokumenten im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität von mehr als sechs Monaten auftritt, um eine zeitnahe politische Kontrolle zu ermöglichen;***
[4] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1049/oj).	[4] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1049/oj).

Or. en

Änderungsantrag 18
Şerban Dimitrie Sturdza, Dick Erixon, Cristian Terheş

Entschließungsantrag
Ziffer 18

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
18. entnimmt dem Bericht über Folgemaßnahmen, dass die Bürgerbeauftragte im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität im	18. entnimmt dem Bericht über Folgemaßnahmen, dass die Bürgerbeauftragte im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität im

Rahmen der Bearbeitung von Beschwerden im Bereich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten weiterhin Fragen im Zusammenhang mit Transparenz und Rechenschaftspflicht überwacht hat, hauptsächlich im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne; weist darauf hin, dass die Probleme unter anderem die erheblichen Verzögerungen, die bei der Kommission bei der Beantwortung von Anträgen auf Zugang zu Informationen zu verzeichnen waren, sowie den Umfang des gewährten Zugangs betrafen; begrüßt, dass die Kommission in einem Fall, bei dem es um den niederländischen Aufbau- und Resilienzplan ging, im Anschluss an den Lösungsvorschlag der Bürgerbeauftragten einen umfassenderen Zugang zu 172 Dokumenten gewährte; verurteilt jedoch aufs Schärfste, dass die Kommission 21 Monate benötigt hat, um auf den Zweitantrag des Beschwerdeführers (eines Journalisten) zu antworten, d. h. im Juli 2024, als der gewährte Zugang zu Dokumenten für den beabsichtigten Zweck nicht mehr von Relevanz war; teilt die Auffassung, dass es in Angelegenheiten von erheblichem öffentlichen Interesse wie der Aufbau- und Resilienzfazilität keine Verzögerungen bei der Gewährung des Zugangs zu Dokumenten geben darf; schließt sich der Auffassung der Bürgerbeauftragten an, dass die Kommission bei der Anwendung der Ausnahmen vom Zugang der Öffentlichkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001[4]sorgfältig prüfen sollte, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht;

[4] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Rahmen der Bearbeitung von Beschwerden im Bereich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten weiterhin Fragen im Zusammenhang mit Transparenz und Rechenschaftspflicht überwacht hat, hauptsächlich im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne; weist darauf hin, dass die Probleme unter anderem die erheblichen Verzögerungen, die bei der Kommission bei der Beantwortung von Anträgen auf Zugang zu Informationen zu verzeichnen waren, sowie den Umfang des gewährten Zugangs betrafen***, wobei sie vermutlich das Vertrauen der Bürger in die Verwaltung der EU schmälern werden***; begrüßt, dass die Kommission in einem Fall, bei dem es um den niederländischen Aufbau- und Resilienzplan ging, im Anschluss an den Lösungsvorschlag der Bürgerbeauftragten einen umfassenderen Zugang zu 172 Dokumenten gewährte; verurteilt jedoch aufs Schärfste, dass die Kommission 21 Monate benötigt hat, um auf den Zweitantrag des Beschwerdeführers (eines Journalisten) zu antworten, d. h. im Juli 2024, als der gewährte Zugang zu Dokumenten für den beabsichtigten Zweck nicht mehr von Relevanz war; ***stellt mit Besorgnis fest, dass solche Verzögerungen die demokratische Kontrolle schwächen;*** teilt die Auffassung, dass es in Angelegenheiten von erheblichem öffentlichen Interesse wie der Aufbau- und Resilienzfazilität keine Verzögerungen bei der Gewährung des Zugangs zu Dokumenten geben darf; schließt sich der Auffassung der Bürgerbeauftragten an, dass die Kommission bei der Anwendung der Ausnahmen vom Zugang der Öffentlichkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001[4] sorgfältig prüfen sollte, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht;

[4] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1049/oj).

vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1049/oj).

Or. en

Änderungsantrag 19
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 18

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
18. entnimmt dem Bericht über Folgemaßnahmen, dass die Bürgerbeauftragte im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität im Rahmen der Bearbeitung von Beschwerden im Bereich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten weiterhin Fragen im Zusammenhang mit Transparenz und Rechenschaftspflicht überwacht hat, hauptsächlich im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne; weist darauf hin, dass die Probleme unter anderem die erheblichen Verzögerungen, die bei der Kommission bei der Beantwortung von Anträgen auf Zugang zu Informationen zu verzeichnen waren, sowie den Umfang des gewährten Zugangs betrafen; begrüßt, dass die Kommission in einem Fall, bei dem es um den niederländischen Aufbau- und Resilienzplan ging, im Anschluss an den Lösungsvorschlag der Bürgerbeauftragten einen umfassenderen Zugang zu 172 Dokumenten gewährte; verurteilt jedoch aufs Schärfste, dass die Kommission 21 Monate benötigt hat, um auf den Zweitantrag des Beschwerdeführers (eines Journalisten) zu antworten, d. h. im Juli 2024, als der gewährte Zugang zu Dokumenten für den beabsichtigten Zweck	18. entnimmt dem Bericht über Folgemaßnahmen, dass die Bürgerbeauftragte im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität im Rahmen der Bearbeitung von Beschwerden im Bereich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten weiterhin Fragen im Zusammenhang mit Transparenz und Rechenschaftspflicht überwacht hat, hauptsächlich im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne; weist darauf hin, dass die Probleme unter anderem die erheblichen Verzögerungen, die bei der Kommission bei der Beantwortung von Anträgen auf Zugang zu Informationen zu verzeichnen waren, sowie den Umfang des gewährten Zugangs betrafen; begrüßt, dass die Kommission in einem Fall, bei dem es um den niederländischen Aufbau- und Resilienzplan ging, im Anschluss an den Lösungsvorschlag der Bürgerbeauftragten einen umfassenderen Zugang zu 172 Dokumenten gewährte; verurteilt jedoch aufs Schärfste, dass die Kommission 21 Monate benötigt hat, um auf den Zweitantrag des Beschwerdeführers (eines Journalisten) zu antworten, d. h. im Juli 2024, als der gewährte Zugang zu Dokumenten für den beabsichtigten Zweck

nicht mehr von Relevanz war; teilt die Auffassung, dass es in Angelegenheiten von erheblichem öffentlichen Interesse wie der Aufbau- und Resilienzfazilität keine Verzögerungen bei der Gewährung des Zugangs zu Dokumenten geben darf; schließt sich der Auffassung der Bürgerbeauftragten an, dass die Kommission bei der Anwendung der Ausnahmen vom Zugang der Öffentlichkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001[4]sorgfältig prüfen sollte, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht;	nicht mehr von Relevanz war; ***bringt seine Besorgnis über die Dauer der Verzögerung zum Ausdruck;*** teilt die Auffassung, dass es in Angelegenheiten von erheblichem öffentlichen Interesse wie der Aufbau- und Resilienzfazilität keine Verzögerungen bei der Gewährung des Zugangs zu Dokumenten geben darf; schließt sich der Auffassung der Bürgerbeauftragten an, dass die Kommission bei der Anwendung der Ausnahmen vom Zugang der Öffentlichkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001[4] sorgfältig prüfen sollte, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht;
[4] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1049/oj).	[4] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1049/oj).

Or. en

Änderungsantrag 20
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 19

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
19. weist darauf hin, dass nach Ansicht der Bürgerbeauftragten Einschränkungen des Zugangs zu Dokumenten, insbesondere zu Legislativdokumenten, Ausnahmecharakter haben sollten und auf das absolut Notwendige beschränkt sein sollten; weist ferner darauf hin, dass jede Entscheidung über die Ablehnung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten	19. weist darauf hin, dass nach Ansicht der Bürgerbeauftragten Einschränkungen des Zugangs zu Dokumenten, insbesondere zu Legislativdokumenten, Ausnahmecharakter haben sollten und auf das absolut Notwendige beschränkt sein sollten; weist ferner darauf hin, dass jede Entscheidung über die Ablehnung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten

auf einer klar und genau definierten rechtlichen Ausnahmeregelung beruhen und ordnungsgemäß und konkret begründet werden muss, damit die Bürgerinnen und Bürger die Ablehnung des Zugangs verstehen und wirksam von den ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen Gebrauch machen können; ist der Auffassung, dass mit einem proaktiveren Ansatz dazu beigetragen würde, eine wirksame Transparenz sicherzustellen und teure und aufwendige Rechtsstreitigkeiten zwischen den Bürgerinnen und Bürgern einerseits und den Organen andererseits zu verhindern[5];	auf einer klar und genau definierten rechtlichen Ausnahmeregelung beruhen und ordnungsgemäß und konkret begründet werden muss, damit die Bürgerinnen und Bürger die Ablehnung des Zugangs verstehen und wirksam von den ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen Gebrauch machen können; ist der Auffassung, dass mit einem proaktiveren Ansatz dazu beigetragen würde, eine wirksame Transparenz sicherzustellen und teure und aufwendige Rechtsstreitigkeiten zwischen den Bürgerinnen und Bürgern einerseits und den Organen andererseits zu verhindern[5]; ***fordert die Bürgerbeauftragte auf, weiterhin eine proaktive Veröffentlichungspraxis zu fördern, insbesondere für legislative und politikgestaltende Dokumente, um die systematisch vorgesehene Transparenz zu stärken und den Verwaltungsaufwand und die Gefahr von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit wiederholten Anträgen auf Zugang zu Dokumenten zu verringern;***
5 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0295_DE.html .	5 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0295_DE.html

Or. en

Änderungsantrag 21
Şerban Dimitrie Sturdza

Entschließungsantrag
Ziffer 21

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
21. stellt fest, dass die Gesamtzahl der Bediensteten der Bürgerbeauftragten von 82 im Jahr 2023 auf 78 im Jahr 2024 um 4,90 % zurückgegangen ist; stellt ferner fest, dass im Jahr 2024 46 Beamte bei der Bürgerbeauftragten gegenüber 40 im Jahr 2023 beschäftigt waren, während 2024	21. stellt fest, dass die Gesamtzahl der Bediensteten der Bürgerbeauftragten von 82 im Jahr 2023 auf 78 im Jahr 2024 um 4,90 % zurückgegangen ist; stellt ferner fest, dass im Jahr 2024 46 Beamte bei der Bürgerbeauftragten gegenüber 40 im Jahr 2023 beschäftigt waren, während 2024

ebenso wie 2023 neun Vertragsbedienstete beschäftigt wurden; stellt fest, dass der Anteil der Bediensteten, die im Kerngeschäft der Bürgerbeauftragten (Beschwerden und Untersuchungen) tätig sind, leicht von 42,68 % im Jahr 2023 auf 42,30 % im Jahr 2024 gesunken ist; stellt ferner fest, dass die Stellenbesetzungsquote von 95 % im Jahr 2023 auf 97 % im Jahr 2024 und die Fluktuationsrate von 5,20 % im Jahr 2023 auf 6,40 % im Jahr 2024 gestiegen ist; weist erneut darauf hin, dass dauerhafte Verträge geboten werden müssen, damit Kompetenzen aufrechterhalten werden, für Kontinuität gesorgt ist und weiterhin ein produktives Arbeitsumfeld herrscht;	ebenso wie 2023 neun Vertragsbedienstete beschäftigt wurden; stellt fest, dass der Anteil der Bediensteten, die im Kerngeschäft der Bürgerbeauftragten (Beschwerden und Untersuchungen) tätig sind, leicht von 42,68 % im Jahr 2023 auf 42,30 % im Jahr 2024 gesunken ist; stellt ferner fest, dass die Stellenbesetzungsquote von 95 % im Jahr 2023 auf 97 % im Jahr 2024 und die Fluktuationsrate von 5,20 % im Jahr 2023 auf 6,40 % im Jahr 2024 gestiegen ist; weist erneut darauf hin, dass dauerhafte Verträge geboten werden müssen, damit Kompetenzen aufrechterhalten werden, für Kontinuität gesorgt ist und weiterhin ein produktives Arbeitsumfeld herrscht; ***betont, dass der Rückgang des Personalbestands in den operativen Kernbereichen und die umfangreiche Nutzung von befristeten Verträgen das institutionelle Gedächtnis und die Effizienz der Einrichtung schwächen können;***

Or. en

Änderungsantrag 22
Ondřej Knotek, Virginie Joron, Tamás Deutsch

Entschließungsantrag
Ziffer 22

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
22. weist erneut darauf hin, dass die Stelle des Generalsekretärs der Bürgerbeauftragten seit dem 1. September 2022 über zwei Jahre lang unbesetzt war; stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte mit der Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung (Nr. OMB/2/2025) am 30. Juni 2025 ein interinstitutionelles Verfahren für die Einstellung ihres neuen Generalsekretärs eingeleitet hat, das zu 14 zulässigen Bewerbungen führte; stellt ferner fest, dass das Auswahlverfahren 2025 abgeschlossen wurde und ein neuer Generalsekretär bestimmt wurde, der sein	22. weist erneut darauf hin, dass die Stelle des Generalsekretärs der Bürgerbeauftragten seit dem 1. September 2022 über zwei Jahre lang unbesetzt war; stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte mit der Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung (Nr. OMB/2/2025) am 30. Juni 2025 ein interinstitutionelles Verfahren für die Einstellung ihres neuen Generalsekretärs eingeleitet hat, das zu 14 zulässigen Bewerbungen führte; stellt ferner fest, dass das Auswahlverfahren 2025 abgeschlossen wurde und ein neuer Generalsekretär bestimmt wurde, der sein

Amt am 1. Januar 2026 angetreten hat; stellt fest, dass sich der Prüfungsausschuss in diesem Fall aus drei Personen zusammensetzte, von denen eine die Bürgerbeauftragte selbst war, und dass sie somit ebenfalls die Zulässigkeit der Bewerbungen und die Vorstellungsgespräche beurteilte; ***ist der Ansicht, dass die Tatsache, dass der ausgewählte Generalsekretär zuvor Kabinettchef der derzeitigen*** Bürgerbeauftragten ***war, die den Vorsitz im Prüfungsausschuss führte, Bedenken hinsichtlich einer möglichen Begünstigung im Auswahlverfahren aufwirft, auch wenn dieses rechtmäßig durchgeführt wurde***;	Amt am 1. Januar 2026 angetreten hat; stellt fest, dass sich der Prüfungsausschuss in diesem Fall aus drei Personen zusammensetzte, von denen eine die Bürgerbeauftragte selbst war, und dass sie somit ebenfalls die Zulässigkeit der Bewerbungen und die Vorstellungsgespräche beurteilte; ***betont, dass für strenge Garantien mit Blick auf Vertraulichkeit und Diskretion sowie für solide Sicherheitsvorkehrungen zur Verhinderung jeglicher Form von politischer Einflussnahme oder Einmischung in die Arbeitsweise des Amt des*** Bürgerbeauftragten ***zu sorgen sind***;
	Or. en

Änderungsantrag 23
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 22

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
22. weist erneut darauf hin, dass die Stelle des Generalsekretärs der Bürgerbeauftragten seit dem 1. September 2022 über zwei Jahre lang unbesetzt war; stellt fest, dass ***die*** Bürgerbeauftragte mit der Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung (Nr. OMB/2/2025) am 30. Juni 2025 ein interinstitutionelles Verfahren für die Einstellung ***ihres*** neuen Generalsekretärs eingeleitet hat, das zu 14 zulässigen Bewerbungen führte; stellt ferner fest, dass das Auswahlverfahren 2025 abgeschlossen wurde und ein neuer Generalsekretär bestimmt wurde, der sein Amt am 1. Januar 2026 angetreten hat; stellt fest, dass sich der Prüfungsausschuss in diesem Fall aus drei Personen zusammensetzte, ***von denen eine*** die Bürgerbeauftragte selbst ***war, und dass sie somit ebenfalls*** die Zulässigkeit der	22. weist erneut darauf hin, dass die Stelle des Generalsekretärs der Bürgerbeauftragten seit dem 1. September 2022 über zwei Jahre lang unbesetzt war; stellt fest, dass ***der*** Bürgerbeauftragte ***– nach mehreren Aufrufen des Parlaments zur Besetzung des Amtes –*** mit der Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung (Nr. OMB/2/2025) am 30. Juni 2025 ein interinstitutionelles Verfahren für die Einstellung ***eines*** neuen Generalsekretärs eingeleitet hat, das zu 14 zulässigen Bewerbungen führte; stellt ferner fest, dass das Auswahlverfahren 2025 abgeschlossen wurde und ein neuer Generalsekretär bestimmt wurde, der sein Amt am 1. Januar 2026 angetreten hat; stellt fest, dass sich der Prüfungsausschuss in diesem Fall aus drei Personen zusammensetzte, ***darunter*** die

Bewerbungen und die Vorstellungsgespräche ***beurteilte; ist der Ansicht, dass die Tatsache***, dass der ausgewählte Generalsekretär ***zuvor Kabinettchef*** der derzeitigen Bürgerbeauftragten ***war***, ***die den Vorsitz im Prüfungsausschuss führte, Bedenken hinsichtlich einer möglichen Begünstigung im*** Auswahlverfahren ***aufwirft, auch wenn dieses rechtmäßig durchgeführt wurde***;

Bürgerbeauftragte selbst ***und zwei andere externe, unabhängige Mitglieder, die*** die Zulässigkeit der Bewerbungen und die Vorstellungsgespräche ***beurteilten; vertritt die Auffassung, dass der Bürgerbeauftragte gemäß den Verträgen und seinem Statut eine Einrichtung mit einem einzigen Mitglied ist; nimmt die zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen zur Kenntnis, die während des Auswahlverfahrens getroffen wurden, einschließlich der Teilnahme von zwei leitenden Mitarbeitern am gesamten Verfahren; stellt fest, dass das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde; stellt fest***, dass der ausgewählte Generalsekretär***, der im Februar 2025 zum Kabinettschef*** der derzeitigen Bürgerbeauftragten ***ernannt wurde***, ***seit 30 Jahren EU-Beamter ist und eine Managementerfahrung von 10 Jahren vorweisen kann; fordert die Bürgerbeauftragte auf, weiter darüber nachzudenken, wie*** Auswahlverfahren ***und Ernennungsentscheidungen vor vermeintlichen Interessenkonflikten oder möglicher Günstlingswirtschaft geschützt werden können***;

Or. en

Änderungsantrag 24
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 22

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
22. weist erneut darauf hin, dass die Stelle des Generalsekretärs der Bürgerbeauftragten seit dem 1. September 2022 über zwei Jahre lang unbesetzt war; stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte mit der Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung (Nr. OMB/2/2025) am 30. Juni 2025 ein interinstitutionelles Verfahren für die Einstellung ihres neuen	22. weist erneut darauf hin, dass die Stelle des Generalsekretärs der Bürgerbeauftragten seit dem 1. September 2022 über zwei Jahre lang unbesetzt war; stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte mit der Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung (Nr. OMB/2/2025) am 30. Juni 2025 ein interinstitutionelles Verfahren für die Einstellung ihres neuen

Generalsekretärs eingeleitet hat, das zu 14 zulässigen Bewerbungen führte; stellt ferner fest, dass das Auswahlverfahren 2025 abgeschlossen wurde und ein neuer Generalsekretär bestimmt wurde, der sein Amt am 1. Januar 2026 angetreten hat; stellt fest, dass sich der Prüfungsausschuss in diesem Fall aus drei Personen zusammensetzte, von denen eine die Bürgerbeauftragte selbst war, und dass sie somit ebenfalls die Zulässigkeit der Bewerbungen und die Vorstellungsgespräche beurteilte; ist der Ansicht, dass die Tatsache, dass der ausgewählte Generalsekretär zuvor Kabinettchef der derzeitigen Bürgerbeauftragten war***, die*** den Vorsitz im Prüfungsausschuss führte, Bedenken hinsichtlich ***einer möglichen Begünstigung im Auswahlverfahren aufwirft***, auch wenn dieses ***rechtmäßig*** durchgeführt wurde;	Generalsekretärs eingeleitet hat, das zu 14 zulässigen Bewerbungen führte; stellt ferner fest, dass das Auswahlverfahren 2025 abgeschlossen wurde und ein neuer Generalsekretär bestimmt wurde, der sein Amt am 1. Januar 2026 angetreten hat; stellt fest, dass sich der Prüfungsausschuss in diesem Fall aus drei Personen zusammensetzte, von denen eine die Bürgerbeauftragte selbst war, und dass sie somit ebenfalls die Zulässigkeit der Bewerbungen und die Vorstellungsgespräche beurteilte; ist der Ansicht, dass die Tatsache, dass der ausgewählte Generalsekretär zuvor Kabinettchef der derzeitigen Bürgerbeauftragten war ***und dass diese*** den Vorsitz im Prüfungsausschuss führte, Bedenken hinsichtlich ***der Fairness des Auswahlverfahrens aufwerfen kann***, auch wenn dieses ***ordnungsgemäß*** durchgeführt wurde; ***betont, dass das Parlament die Bürgerbeauftragte nicht verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten als Anstellungsbehörde zu delegieren, weist jedoch auf ihre Anwesenheit im Prüfungsausschuss hin, da das Unionsrecht dies nicht vorschreibt; räumt jedoch ein, dass in einer Einrichtung, die aus einer Person besteht, wie dem Bürgerbeauftragten der Amtsträger möglicherweise in die letzten Phasen bestimmter Auswahlverfahren einbezogen werden muss; empfiehlt, dass die Bürgerbeauftragte ihre Geschäftsordnung überprüft, um sicherzustellen, dass diese Beteiligung unter Gewährleistung aller Anforderungen hinsichtlich Fairness und Transparenz und nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang erfolgt;**
	Or. en

Änderungsantrag 25
Şerban Dimitrie Sturdza

Entschließungsantrag
Ziffer 22

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
22. weist erneut darauf hin, dass die Stelle des Generalsekretärs der Bürgerbeauftragten seit dem 1. September 2022 über zwei Jahre lang unbesetzt war; stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte mit der Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung (Nr. OMB/2/2025) am 30. Juni 2025 ein interinstitutionelles Verfahren für die Einstellung ihres neuen Generalsekretärs eingeleitet hat, das zu 14 zulässigen Bewerbungen führte; stellt ferner fest, dass das Auswahlverfahren 2025 abgeschlossen wurde und ein neuer Generalsekretär bestimmt wurde, der sein Amt am 1. Januar 2026 angetreten hat; stellt fest, dass sich der Prüfungsausschuss in diesem Fall aus drei Personen zusammensetzte, von denen eine die Bürgerbeauftragte selbst war, und dass sie somit ebenfalls die Zulässigkeit der Bewerbungen und die Vorstellungsgespräche beurteilte; ist der Ansicht, dass die Tatsache, dass der ausgewählte Generalsekretär zuvor Kabinettchef der derzeitigen Bürgerbeauftragten war, die den Vorsitz im Prüfungsausschuss führte, Bedenken hinsichtlich einer möglichen Begünstigung im Auswahlverfahren aufwirft, auch wenn dieses rechtmäßig durchgeführt wurde;	22. weist erneut darauf hin, dass die Stelle des Generalsekretärs der Bürgerbeauftragten seit dem 1. September 2022 über zwei Jahre lang unbesetzt war; stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte mit der Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung (Nr. OMB/2/2025) am 30. Juni 2025 ein interinstitutionelles Verfahren für die Einstellung ihres neuen Generalsekretärs eingeleitet hat, das zu 14 zulässigen Bewerbungen führte; stellt ferner fest, dass das Auswahlverfahren 2025 abgeschlossen wurde und ein neuer Generalsekretär bestimmt wurde, der sein Amt am 1. Januar 2026 angetreten hat; stellt fest, dass sich der Prüfungsausschuss in diesem Fall aus drei Personen zusammensetzte, von denen eine die Bürgerbeauftragte selbst war, und dass sie somit ebenfalls die Zulässigkeit der Bewerbungen und die Vorstellungsgespräche beurteilte; ist der Ansicht, dass die Tatsache, dass der ausgewählte Generalsekretär zuvor Kabinettchef der derzeitigen Bürgerbeauftragten war, die den Vorsitz im Prüfungsausschuss führte, Bedenken hinsichtlich einer möglichen Begünstigung im Auswahlverfahren aufwirft, auch wenn dieses rechtmäßig durchgeführt wurde; ***ist der Ansicht, dass unabhängig von der formellen Rechtmäßigkeit des Verfahrens allein der Eindruck einer Günstlingswirtschaft oder eines Interessenkonflikts nicht mit den Integritätsstandards vereinbar ist, die von der Institution des Bürgerbeauftragten erwartet werden;***
	Or. en

Änderungsantrag 26
Vlad Vasile-Voiculescu, Olivier Chastel, Gerben-Jan Gerbrandy, Gilles Boyer, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Ziffer 22

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
22. weist erneut darauf hin, dass die Stelle des Generalsekretärs der Bürgerbeauftragten seit dem 1. September 2022 über zwei Jahre lang unbesetzt war; stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte mit der Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung (Nr. OMB/2/2025) am 30. Juni 2025 ein interinstitutionelles Verfahren für die Einstellung ihres neuen Generalsekretärs eingeleitet hat, das zu 14 zulässigen Bewerbungen führte; stellt ferner fest, dass das Auswahlverfahren 2025 abgeschlossen wurde und ein neuer Generalsekretär bestimmt wurde, der sein Amt am 1. Januar 2026 angetreten hat; stellt fest, dass sich der Prüfungsausschuss in diesem Fall aus drei Personen zusammensetzte, ***von denen eine*** die Bürgerbeauftragte selbst ***war, und dass sie somit ebenfalls*** die Zulässigkeit der Bewerbungen und die Vorstellungsgespräche ***beurteilte; ist der Ansicht***, dass die ***Tatsache, dass der ausgewählte Generalsekretär zuvor*** Kabinettchef der derzeitigen Bürgerbeauftragten ***war***, die den Vorsitz im Prüfungsausschuss führte, Bedenken ***hinsichtlich einer möglichen Begünstigung im*** Auswahlverfahren ***aufwirft, auch wenn dieses rechtmäßig durchgeführt wurde***;	22. weist erneut darauf hin, dass die Stelle des Generalsekretärs der Bürgerbeauftragten seit dem 1. September 2022 über zwei Jahre lang unbesetzt war; stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte mit der Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung (Nr. OMB/2/2025) am 30. Juni 2025 ein interinstitutionelles Verfahren für die Einstellung ihres neuen Generalsekretärs eingeleitet hat, das zu 14 zulässigen Bewerbungen führte; stellt ferner fest, dass das Auswahlverfahren 2025 abgeschlossen wurde und ein neuer Generalsekretär bestimmt wurde, der sein Amt am 1. Januar 2026 angetreten hat; stellt fest, dass sich der Prüfungsausschuss in diesem Fall aus drei Personen zusammensetzte, ***darunter*** die Bürgerbeauftragte selbst ***und zwei externe Mitglieder, die*** die Zulässigkeit der Bewerbungen und die Vorstellungsgespräche ***beurteilten; stellt fest***, dass die ***frühere Rolle des ausgewählten Generalsekretärs als*** Kabinettchef der derzeitigen Bürgerbeauftragten, die den Vorsitz im Prüfungsausschuss führte, ***trotz der ordnungsgemäßen Durchführung des Auswahlverfahrens*** Bedenken ***hervorrufen könnte; fordert die Bürgerbeauftragte auf, weiter darüber nachzudenken, wie*** Auswahlverfahren ***vor vermeintlichen Interessenkonflikten geschützt werden können***;

Or. en

Änderungsantrag 27
Ondřej Knotek, Virginie Joron, Tamás Deutsch

Entschließungsantrag
Ziffer 23

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
23. stellt fest, dass die Mitglieder des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments im Anschluss an die Anhörung der Bürgerbeauftragten in der Sitzung des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments vom 6. November 2025 am 18. November 2025 eine Reihe schriftlicher Folgefragen zur Auswahl des neuen Generalsekretärs (OMB/2/2025) eingereicht haben, auf die die Bürgerbeauftragte am 21. November 2025 geantwortet hat***; teilt in diesem Zusammenhang nicht die Auffassung der Bürgerbeauftragten, dass die Rechtsprechung in der Rechtssache Meroni (C-9/56 und C-10/56) anwendbar ist, da diese Rechtsprechung nicht die Übertragung von Befugnissen in Personalangelegenheiten (wie die Auswahl eines Bediensteten), sondern die Übertragung von Ermessensbefugnissen an externe/private Einrichtungen betrifft***; betont ferner, dass das Parlament die Bürgerbeauftragte nicht dazu verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten als Anstellungsbehörde zu delegieren, und gleichzeitig ihre Anwesenheit im Prüfungsausschuss infrage stellt, da es in Anhang III Artikel 3 des Statuts ausdrücklich heißt: „Der Prüfungsausschuss besteht aus einem von der Anstellungsbehörde bestellten Vorsitzenden und aus Mitgliedern, die in gleicher Zahl von der Anstellungsbehörde und von der Personalvertretung benannt werden.“, was bedeutet, dass das Unionsrecht nicht vorschreibt, dass die Anstellungsbehörde Mitglied des Prüfungsausschusses sein muss; ***betont, dass die Anstellungsbehörde mit ihrer endgültigen Entscheidung, die in ihre Zuständigkeit fällt, auch bestätigt, dass das gesamte Auswahlverfahren rechtmäßig war, einschließlich der Erfüllung aller Zulassungs- und Eignungskriterien durch den Bewerber, während diese Aufgabe lediglich rein formaler Natur wäre, wenn die	23. stellt fest, dass die Mitglieder des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments im Anschluss an die Anhörung der Bürgerbeauftragten in der Sitzung des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments vom 6. November 2025 am 18. November 2025 eine Reihe schriftlicher Folgefragen zur Auswahl des neuen Generalsekretärs (OMB/2/2025) eingereicht haben, auf die die Bürgerbeauftragte am 21. November 2025 geantwortet hat; betont ferner, dass das Parlament die Bürgerbeauftragte nicht dazu verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten als Anstellungsbehörde zu delegieren, und gleichzeitig ihre Anwesenheit im Prüfungsausschuss infrage stellt, da es in Anhang III Artikel 3 des Statuts ausdrücklich heißt: „Der Prüfungsausschuss besteht aus einem von der Anstellungsbehörde bestellten Vorsitzenden und aus Mitgliedern, die in gleicher Zahl von der Anstellungsbehörde und von der Personalvertretung benannt werden.“, was bedeutet, dass das Unionsrecht nicht vorschreibt, dass die Anstellungsbehörde Mitglied des Prüfungsausschusses sein muss;

Anstellungsbehörde in den vorangegangenen Phasen des Verfahrens/Auswahlverfahrens auch den Vorsitz im Auswahlausschuss innegehabt hätte, was bei dem aktuellen Verfahren der Fall war; nimmt darüber hinaus die Weigerung der Bürgerbeauftragten zur Kenntnis, der Entlastungsbehörde alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Prüfung der Eignung, der Bewertung der Bewerbungen, den tatsächlichen Gesprächen der in die engere Wahl gekommenen Bewerber mit dem Prüfungsausschuss und dem bilateralen Gespräch mit der Bürgerbeauftragten zur Verfügung zu stellen, wobei unter anderem die Grenzen des Rechtsrahmens für Vertraulichkeit als Argument angeführt wird und es darum geht, die Gefahr einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und Integrität des Auswahlverfahrens zu vermeiden, die sich bei einer Offenlegung solcher Unterlagen ergeben würde; weist darauf hin, dass das Parlament gemäß Artikel 319 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union das Recht hat, alle erforderlichen Informationen anzufordern; betont, dass die Übermittlung von Informationen an das Parlament für Entlastungszwecke nicht gleichbedeutend mit der Veröffentlichung dieser Informationen ist; betont ferner, dass das Parlament umfassende Sicherheitsvorschriften festgelegt hat, die denselben Grundsätzen und Standards genügen wie die anderer Organe der Union, darunter Sicherheitsüberprüfungen, der Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“, gesicherte Bereiche und Lesesäle und Sanktionen bei Verstößen; fordert die Bürgerbeauftragte vor diesem Hintergrund nachdrücklich auf, der Entlastungsbehörde alle Unterlagen im Zusammenhang mit den Prüfungen der Eignung, der Bewertung der Bewerbungen, den tatsächlichen Gesprächen der in die engere Wahl gekommenen Bewerber mit dem

Prüfungsausschuss und dem bilateralen Gespräch mit der Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Auswahl des Generalsekretärs der Bürgerbeauftragten (OMB/2/2025) zur Verfügung zu stellen;

Or. en

Änderungsantrag 28
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 23

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
23. ***stellt fest, dass die Mitglieder des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments im Anschluss an die Anhörung der Bürgerbeauftragten in der Sitzung des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments vom 6. November 2025 am 18. November 2025 eine Reihe schriftlicher Folgefragen zur Auswahl des neuen Generalsekretärs (OMB/2/2025) eingereicht haben, auf die die Bürgerbeauftragte am 21. November 2025 geantwortet hat;*** teilt ***in diesem Zusammenhang*** nicht die Auffassung der Bürgerbeauftragten, dass die Rechtsprechung in der Rechtssache Meroni (C-9/56 und C-10/56) anwendbar ist, da ***diese Rechtsprechung*** nicht die Übertragung von Befugnissen in Personalangelegenheiten (wie die Auswahl eines Bediensteten), sondern die Übertragung von Ermessensbefugnissen an externe/private Einrichtungen betrifft; ***betont ferner, dass das Parlament*** die Bürgerbeauftragte ***nicht dazu verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten als Anstellungsbehörde zu delegieren***, ***und gleichzeitig ihre Anwesenheit im Prüfungsausschuss infrage stellt, da es in Anhang III Artikel 3 des Statuts ausdrücklich heißt: „Der Prüfungsausschuss besteht aus einem von***	23. teilt nicht die Auffassung der Bürgerbeauftragten, dass die Rechtsprechung in der Rechtssache Meroni (C-9/56 und C-10/56) anwendbar ist, da ***es*** nicht die Übertragung von Befugnissen in Personalangelegenheiten (wie die Auswahl eines Bediensteten), sondern ***vielmehr*** die Übertragung von Ermessensbefugnissen an externe/private Einrichtungen betrifft; ***stellt fest, dass*** die Bürgerbeauftragte ***die Grenzen des Rechtsrahmens für Vertraulichkeit als Argument angeführt hat***, ***um die Gefahr einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und Integrität des Auswahlverfahrens zu vermeiden, sie daran hindern***, der Entlastungsbehörde alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Prüfung der Eignung, der Bewertung der Bewerbungen, den tatsächlichen Gesprächen der in die engere Wahl gekommenen Bewerber mit dem Prüfungsausschuss und dem bilateralen Gespräch mit der Bürgerbeauftragten zur Verfügung zu stellen; weist ***auf*** das Recht ***des Parlaments hin, die für die Entlastung*** erforderlichen Informationen ***zu erhalten,*** betont, dass die ***Bereitstellung solcher*** Informationen nicht ***einer*** Veröffentlichung ***gleichkommt, und hebt hervor, dass im*** Parlament ***adäquate***

der Anstellungsbehörde bestellten Vorsitzenden und aus Mitgliedern, die in gleicher Zahl von der Anstellungsbehörde und von der Personalvertretung benannt werden.“, was bedeutet, dass das Unionsrecht nicht vorschreibt, dass die Anstellungsbehörde Mitglied des Prüfungsausschusses sein muss; betont, dass die Anstellungsbehörde mit ihrer endgültigen Entscheidung, die in ihre Zuständigkeit fällt, auch bestätigt, dass das gesamte Auswahlverfahren rechtmäßig war, einschließlich der Erfüllung aller Zulassungs- und Eignungskriterien durch den Bewerber, während diese Aufgabe lediglich rein formaler Natur wäre, wenn die Anstellungsbehörde in den vorangegangenen Phasen des Verfahrens/Auswahlverfahrens auch den Vorsitz im Auswahlausschuss innegehabt hätte, was bei dem aktuellen Verfahren der Fall war; nimmt darüber hinaus die Weigerung der Bürgerbeauftragten zur Kenntnis, der Entlastungsbehörde alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Prüfung der Eignung, der Bewertung der Bewerbungen, den tatsächlichen Gesprächen der in die engere Wahl gekommenen Bewerber mit dem Prüfungsausschuss und dem bilateralen Gespräch mit der Bürgerbeauftragten zur Verfügung zu stellen***, wobei unter anderem die Grenzen des Rechtsrahmens für Vertraulichkeit als Argument angeführt wird und es darum geht, die Gefahr einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und Integrität des Auswahlverfahrens zu vermeiden, die sich bei einer Offenlegung solcher Unterlagen ergeben würde***; weist ***darauf hin, dass das Parlament gemäß Artikel 319 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union*** das Recht ***hat, alle*** erforderlichen Informationen ***anzufordern;*** betont, dass die ***Übermittlung von*** Informationen ***an das Parlament für Entlastungszwecke*** nicht ***gleichbedeutend mit der*** Veröffentlichung ***dieser Informationen ist; betont ferner, dass das Sicherheitsvorkehrungen für den sicheren Umgang mit sensiblen*** Unterlagen ***bestehen***;

Parlament ***umfassende Sicherheitsvorschriften festgelegt hat, die denselben Grundsätzen und Standards genügen wie die anderer Organe der Union, darunter Sicherheitsüberprüfungen, der Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“, gesicherte Bereiche und Lesesäle und Sanktionen bei Verstößen; fordert die Bürgerbeauftragte vor diesem Hintergrund nachdrücklich auf, der Entlastungsbehörde alle*** Unterlagen ***im Zusammenhang mit den Prüfungen der Eignung, der Bewertung der Bewerbungen, den tatsächlichen Gesprächen der in die engere Wahl gekommenen Bewerber mit dem Prüfungsausschuss und dem bilateralen Gespräch mit der Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Auswahl des Generalsekretärs der Bürgerbeauftragten (OMB/2/2025) zur Verfügung zu stellen***;

Or. en

Änderungsantrag 29
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 23

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
23. stellt fest, dass die Mitglieder des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments im Anschluss an die Anhörung der Bürgerbeauftragten in der Sitzung des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments vom 6. November 2025 am 18. November 2025 eine Reihe schriftlicher Folgefragen zur Auswahl des neuen Generalsekretärs (OMB/2/2025) eingereicht haben, auf die die Bürgerbeauftragte am 21. November 2025 geantwortet hat; teilt in diesem Zusammenhang nicht die Auffassung der Bürgerbeauftragten, dass die	23. stellt fest, dass die Mitglieder des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments im Anschluss an die Anhörung der Bürgerbeauftragten in der Sitzung des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments vom 6. November 2025 am 18. November 2025 eine Reihe schriftlicher Folgefragen zur Auswahl des neuen Generalsekretärs (OMB/2/2025) eingereicht haben, auf die die Bürgerbeauftragte am 21. November 2025 geantwortet hat; teilt in diesem Zusammenhang nicht die Auffassung der Bürgerbeauftragten, dass die

Rechtsprechung in der Rechtssache Meroni (C-9/56 und C-10/56) anwendbar ist, da diese Rechtsprechung nicht die Übertragung von Befugnissen in Personalangelegenheiten (wie die Auswahl eines Bediensteten), sondern die Übertragung von Ermessensbefugnissen an externe/private Einrichtungen betrifft; betont ferner, dass das Parlament die Bürgerbeauftragte nicht dazu verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten als Anstellungsbehörde zu delegieren, und gleichzeitig ihre Anwesenheit im Prüfungsausschuss infrage stellt, da es in Anhang III Artikel 3 des Statuts ausdrücklich heißt: „Der Prüfungsausschuss besteht aus einem von der Anstellungsbehörde bestellten Vorsitzenden und aus Mitgliedern, die in gleicher Zahl von der Anstellungsbehörde und von der Personalvertretung benannt werden.“, was bedeutet, dass das Unionsrecht nicht vorschreibt, dass die Anstellungsbehörde Mitglied des Prüfungsausschusses sein muss; ***betont, dass die Anstellungsbehörde mit ihrer endgültigen Entscheidung, die in ihre Zuständigkeit fällt, auch bestätigt, dass das gesamte Auswahlverfahren rechtmäßig war, einschließlich der Erfüllung aller Zulassungs- und Eignungskriterien durch den Bewerber, während diese Aufgabe lediglich rein formaler Natur wäre, wenn die Anstellungsbehörde in den vorangegangenen Phasen des Verfahrens/Auswahlverfahrens auch den Vorsitz im Auswahlausschuss innegehabt hätte, was bei dem aktuellen Verfahren der Fall war;*** nimmt darüber hinaus die Weigerung der Bürgerbeauftragten zur Kenntnis, der Entlastungsbehörde alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Prüfung der Eignung, der Bewertung der Bewerbungen, den tatsächlichen Gesprächen der in die engere Wahl gekommenen Bewerber mit dem Prüfungsausschuss und dem bilateralen Gespräch mit der Bürgerbeauftragten zur Verfügung zu stellen, wobei unter anderem

Rechtsprechung in der Rechtssache Meroni (C-9/56 und C-10/56) anwendbar ist, da diese Rechtsprechung nicht die Übertragung von Befugnissen in Personalangelegenheiten (wie die Auswahl eines Bediensteten), sondern die Übertragung von Ermessensbefugnissen an externe/private Einrichtungen betrifft; betont ferner, dass das Parlament die Bürgerbeauftragte nicht dazu verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten als Anstellungsbehörde zu delegieren, und gleichzeitig ihre Anwesenheit im Prüfungsausschuss infrage stellt, da es in Anhang III Artikel 3 des Statuts ausdrücklich heißt: „Der Prüfungsausschuss besteht aus einem von der Anstellungsbehörde bestellten Vorsitzenden und aus Mitgliedern, die in gleicher Zahl von der Anstellungsbehörde und von der Personalvertretung benannt werden.“, was bedeutet, dass das Unionsrecht nicht vorschreibt, dass die Anstellungsbehörde Mitglied des Prüfungsausschusses sein muss;nimmt darüber hinaus die Weigerung der Bürgerbeauftragten zur Kenntnis, der Entlastungsbehörde alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Prüfung der Eignung, der Bewertung der Bewerbungen, den tatsächlichen Gesprächen der in die engere Wahl gekommenen Bewerber mit dem Prüfungsausschuss und dem bilateralen Gespräch mit der Bürgerbeauftragten zur Verfügung zu stellen, wobei unter anderem die Grenzen des Rechtsrahmens für Vertraulichkeit als Argument angeführt wird und es darum geht, die Gefahr einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und Integrität des Auswahlverfahrens zu vermeiden, die sich bei einer Offenlegung solcher Unterlagen ergeben würde; weist darauf hin, dass das Parlament gemäß Artikel 319 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union das Recht hat, alle erforderlichen Informationen anzufordern; betont, dass die Übermittlung von Informationen an das Parlament für Entlastungszwecke nicht gleichbedeutend

die Grenzen des Rechtsrahmens für Vertraulichkeit als Argument angeführt wird und es darum geht, die Gefahr einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und Integrität des Auswahlverfahrens zu vermeiden, die sich bei einer Offenlegung solcher Unterlagen ergeben würde; weist darauf hin, dass das Parlament gemäß Artikel 319 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union das Recht hat, alle erforderlichen Informationen anzufordern; betont, dass die Übermittlung von Informationen an das Parlament für Entlastungszwecke nicht gleichbedeutend mit der Veröffentlichung dieser Informationen ist; betont ferner, dass das Parlament umfassende Sicherheitsvorschriften festgelegt hat, die denselben Grundsätzen und Standards genügen wie die anderer Organe der Union, darunter Sicherheitsüberprüfungen, der Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“, gesicherte Bereiche und Lesesäle und Sanktionen bei Verstößen; fordert die Bürgerbeauftragte vor diesem Hintergrund nachdrücklich auf, der Entlastungsbehörde alle Unterlagen im Zusammenhang mit den Prüfungen der Eignung, der Bewertung der Bewerbungen, den tatsächlichen Gesprächen der in die engere Wahl gekommenen Bewerber mit dem Prüfungsausschuss und dem bilateralen Gespräch mit der Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Auswahl des Generalsekretärs der Bürgerbeauftragten (OMB/2/2025) zur Verfügung zu stellen;

die Grenzen des Rechtsrahmens für Vertraulichkeit als Argument angeführt wird und es darum geht, die Gefahr einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und Integrität des Auswahlverfahrens zu vermeiden, die sich bei einer Offenlegung solcher Unterlagen ergeben würde; weist darauf hin, dass das Parlament gemäß Artikel 319 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union das Recht hat, alle erforderlichen Informationen anzufordern; betont, dass die Übermittlung von Informationen an das Parlament für Entlastungszwecke nicht gleichbedeutend mit der Veröffentlichung dieser Informationen ist; betont ferner, dass das Parlament umfassende Sicherheitsvorschriften festgelegt hat, die denselben Grundsätzen und Standards genügen wie die anderer Organe der Union, darunter Sicherheitsüberprüfungen, der Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“, gesicherte Bereiche und Lesesäle und Sanktionen bei Verstößen; fordert die Bürgerbeauftragte vor diesem Hintergrund nachdrücklich auf, ***die Forderungen des Parlaments näher zu prüfen und*** der Entlastungsbehörde alle Unterlagen im Zusammenhang mit den Prüfungen der Eignung, der Bewertung der Bewerbungen, den tatsächlichen Gesprächen der in die engere Wahl gekommenen Bewerber mit dem Prüfungsausschuss und dem bilateralen Gespräch mit der Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Auswahl des Generalsekretärs der Bürgerbeauftragten (OMB/2/2025) zur Verfügung zu stellen;	

Or. en

Änderungsantrag 30
Vlad Vasile-Voiculescu, Olivier Chastel, Gerben-Jan Gerbrandy, Gilles Boyer, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Ziffer 23

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
23. stellt fest, dass die Mitglieder des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments im Anschluss an die Anhörung der Bürgerbeauftragten in der Sitzung des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments vom 6. November 2025 am 18. November 2025 eine Reihe schriftlicher Folgefragen zur Auswahl des neuen Generalsekretärs (OMB/2/2025) eingereicht haben, auf die die Bürgerbeauftragte am 21. November 2025 geantwortet hat; teilt in diesem Zusammenhang nicht die Auffassung der Bürgerbeauftragten, dass die Rechtsprechung in der Rechtssache Meroni (C-9/56 und C-10/56) anwendbar ist, da diese Rechtsprechung nicht die Übertragung von Befugnissen in Personalangelegenheiten (wie die Auswahl eines Bediensteten), sondern die Übertragung von Ermessensbefugnissen an externe/private Einrichtungen betrifft; betont ferner, dass das Parlament die Bürgerbeauftragte nicht dazu verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten als Anstellungsbehörde zu delegieren, und gleichzeitig ihre Anwesenheit im Prüfungsausschuss infrage stellt, da es in Anhang III Artikel 3 des Statuts ausdrücklich heißt: „Der Prüfungsausschuss besteht aus einem von der Anstellungsbehörde bestellten Vorsitzenden und aus Mitgliedern, die in gleicher Zahl von der Anstellungsbehörde und von der Personalvertretung benannt werden.“, was bedeutet, dass das Unionsrecht nicht vorschreibt, dass die Anstellungsbehörde Mitglied des Prüfungsausschusses sein muss; betont, dass die Anstellungsbehörde mit ihrer endgültigen Entscheidung, die in ihre Zuständigkeit fällt, auch bestätigt, dass das gesamte Auswahlverfahren rechtmäßig war, einschließlich der Erfüllung aller Zulassungs- und Eignungskriterien durch den Bewerber***, während*** diese ***Aufgabe lediglich rein formaler Natur wäre***, wenn die Anstellungsbehörde in ***den***	23. stellt fest, dass die Mitglieder des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments im Anschluss an die Anhörung der Bürgerbeauftragten in der Sitzung des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments vom 6. November 2025 am 18. November 2025 eine Reihe schriftlicher Folgefragen zur Auswahl des neuen Generalsekretärs (OMB/2/2025) eingereicht haben, auf die die Bürgerbeauftragte am 21. November 2025 geantwortet hat; teilt in diesem Zusammenhang nicht die Auffassung der Bürgerbeauftragten, dass die Rechtsprechung in der Rechtssache Meroni (C-9/56 und C-10/56) anwendbar ist, da diese Rechtsprechung nicht die Übertragung von Befugnissen in Personalangelegenheiten (wie die Auswahl eines Bediensteten), sondern die Übertragung von Ermessensbefugnissen an externe/private Einrichtungen betrifft; betont ferner, dass das Parlament die Bürgerbeauftragte nicht dazu verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten als Anstellungsbehörde zu delegieren, und gleichzeitig ihre Anwesenheit im Prüfungsausschuss infrage stellt, da es in Anhang III Artikel 3 des Statuts ausdrücklich heißt: „Der Prüfungsausschuss besteht aus einem von der Anstellungsbehörde bestellten Vorsitzenden und aus Mitgliedern, die in gleicher Zahl von der Anstellungsbehörde und von der Personalvertretung benannt werden.“, was bedeutet, dass das Unionsrecht nicht vorschreibt, dass die Anstellungsbehörde Mitglied des Prüfungsausschusses sein muss; betont, dass die Anstellungsbehörde mit ihrer endgültigen Entscheidung, die in ihre Zuständigkeit fällt, auch bestätigt, dass das gesamte Auswahlverfahren rechtmäßig war, einschließlich der Erfüllung aller Zulassungs- und Eignungskriterien durch den Bewerber***; stellt jedoch fest, dass*** diese ***Rolle weniger deutlich ist***, wenn die Anstellungsbehörde in ***früheren*** Phasen

vorangegangenen Phasen des ***Verfahrens/Auswahlverfahrens*** auch den Vorsitz im Auswahlausschuss ***innegehabt hätte, was bei dem*** aktuellen Verfahren der Fall war; nimmt darüber hinaus die Weigerung der Bürgerbeauftragten zur Kenntnis, der Entlastungsbehörde alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Prüfung der Eignung, der Bewertung der Bewerbungen, den tatsächlichen Gesprächen der in die engere Wahl gekommenen Bewerber mit dem Prüfungsausschuss und dem bilateralen Gespräch mit der Bürgerbeauftragten zur Verfügung zu stellen, wobei unter anderem die Grenzen des Rechtsrahmens für Vertraulichkeit als Argument angeführt wird und es darum geht, die Gefahr einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und Integrität des Auswahlverfahrens zu vermeiden, die sich bei einer Offenlegung solcher Unterlagen ergeben würde; weist darauf hin, dass das Parlament gemäß Artikel 319 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union das Recht hat, alle erforderlichen Informationen anzufordern; betont, dass die Übermittlung von Informationen an das Parlament für Entlastungszwecke nicht gleichbedeutend mit der Veröffentlichung dieser Informationen ist; betont ferner, dass das Parlament umfassende Sicherheitsvorschriften festgelegt hat, die denselben Grundsätzen und Standards genügen wie die anderer Organe der Union, darunter Sicherheitsüberprüfungen, der Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“, gesicherte Bereiche und Lesesäle und Sanktionen bei Verstößen; fordert die Bürgerbeauftragte vor diesem Hintergrund nachdrücklich auf, der Entlastungsbehörde alle Unterlagen im Zusammenhang mit den Prüfungen der Eignung, der Bewertung der Bewerbungen, den tatsächlichen Gesprächen der in die engere Wahl gekommenen Bewerber mit dem Prüfungsausschuss und dem bilateralen Gespräch mit der Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Auswahl des Generalsekretärs der

des ***Verfahrens*** auch den Vorsitz im Auswahlausschuss ***innehatte, wie dies im*** aktuellen Verfahren der Fall war; nimmt darüber hinaus die Weigerung der Bürgerbeauftragten zur Kenntnis, der Entlastungsbehörde alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Prüfung der Eignung, der Bewertung der Bewerbungen, den tatsächlichen Gesprächen der in die engere Wahl gekommenen Bewerber mit dem Prüfungsausschuss und dem bilateralen Gespräch mit der Bürgerbeauftragten zur Verfügung zu stellen, wobei unter anderem die Grenzen des Rechtsrahmens für Vertraulichkeit als Argument angeführt wird und es darum geht, die Gefahr einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und Integrität des Auswahlverfahrens zu vermeiden, die sich bei einer Offenlegung solcher Unterlagen ergeben würde; weist darauf hin, dass das Parlament gemäß Artikel 319 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union das Recht hat, alle erforderlichen Informationen anzufordern; betont, dass die Übermittlung von Informationen an das Parlament für Entlastungszwecke nicht gleichbedeutend mit der Veröffentlichung dieser Informationen ist; betont ferner, dass das Parlament umfassende Sicherheitsvorschriften festgelegt hat, die denselben Grundsätzen und Standards genügen wie die anderer Organe der Union, darunter Sicherheitsüberprüfungen, der Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“, gesicherte Bereiche und Lesesäle und Sanktionen bei Verstößen; fordert die Bürgerbeauftragte vor diesem Hintergrund nachdrücklich auf, der Entlastungsbehörde alle Unterlagen im Zusammenhang mit den Prüfungen der Eignung, der Bewertung der Bewerbungen, den tatsächlichen Gesprächen der in die engere Wahl gekommenen Bewerber mit dem Prüfungsausschuss und dem bilateralen Gespräch mit der Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Auswahl des Generalsekretärs der Bürgerbeauftragten (OMB/2/2025) zur

Bürgerbeauftragten (OMB/2/2025) zur Verfügung zu stellen;	Verfügung zu stellen;

Or. en

Änderungsantrag 31
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 24

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
24. betont, dass ***die*** Bürgerbeauftragte die Aufgabe hat, eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern, unter anderem indem ***sie*** sicherstellt, dass der Ethikrahmen aller Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union solide ist und Transparenz und Rechenschaftspflicht sicherstellen kann; ist der festen Überzeugung, dass ***alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, insbesondere die*** Bürgerbeauftragte***, jede Art von Günstlingswirtschaft oder Interessenkonflikten vermeiden müssen, da allein das Auftreten solcher Probleme ihre*** Integrität ***und ihren Auftrag beeinträchtigen und*** das Vertrauen der ***Unionsbürger schmälern könnte***;	24. betont, dass ***der*** Bürgerbeauftragte die Aufgabe hat, eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern, unter anderem indem ***er*** sicherstellt, dass der Ethikrahmen aller Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union solide ist und Transparenz und Rechenschaftspflicht sicherstellen kann; ist der festen Überzeugung, dass ***der*** Bürgerbeauftragte ***die höchsten Standards in Bezug auf Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und*** Integrität ***erfüllen muss, um sein Mandat glaubwürdig zu erfüllen und für*** das Vertrauen der ***Unionsbürgerinnen und -bürger zu sorgen***;

Or. en

Änderungsantrag 32
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 24

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
24. betont, dass ***die*** Bürgerbeauftragte die Aufgabe hat, eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern, unter anderem	24. betont, dass ***der*** Bürgerbeauftragte die Aufgabe hat, eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern, unter anderem

indem ***sie*** sicherstellt, dass der Ethikrahmen aller Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union solide ist und Transparenz und Rechenschaftspflicht sicherstellen kann; ist der festen Überzeugung, dass alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, insbesondere die Bürgerbeauftragte, jede Art von Günstlingswirtschaft oder Interessenkonflikten vermeiden müssen, da allein das Auftreten solcher Probleme ihre Integrität und ihren Auftrag beeinträchtigen und das Vertrauen der Unionsbürger schmälern könnte;

indem ***er*** sicherstellt, dass der Ethikrahmen aller Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union solide ist und Transparenz und Rechenschaftspflicht sicherstellen kann; ist der festen Überzeugung, dass alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, insbesondere die Bürgerbeauftragte, jede Art von Günstlingswirtschaft oder Interessenkonflikten vermeiden müssen, da allein das Auftreten solcher Probleme ihre Integrität und ihren Auftrag beeinträchtigen und das Vertrauen der Unionsbürger schmälern könnte; ***weist darauf hin, dass von dem Bürgerbeauftragten als der Einrichtung der Union, die mit der Förderung von Ethiknormen und einer guten Verwaltungspraxis in der gesamten EU-Verwaltung betraut ist, erwartet wird, dass er bei seiner eigenen Leitung und bei Ernennungen für Führungspositionen besonders strenge Normen anlegt, damit er einen Maßstab für andere Einrichtungen schafft;***

Or. en

Änderungsantrag 33
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 24

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
24. betont, dass ***die*** Bürgerbeauftragte die Aufgabe hat, eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern, unter anderem indem ***sie*** sicherstellt, dass der Ethikrahmen aller Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union solide ist und Transparenz und Rechenschaftspflicht sicherstellen kann; ist der festen Überzeugung, dass alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, insbesondere ***die*** Bürgerbeauftragte, jede Art von Günstlingswirtschaft oder	24. betont, dass ***der*** Bürgerbeauftragte die Aufgabe hat, eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern, unter anderem indem ***er*** sicherstellt, dass der Ethikrahmen aller Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union solide ist und Transparenz und Rechenschaftspflicht sicherstellen kann; ist der festen Überzeugung, dass alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, insbesondere ***der*** Bürgerbeauftragte, jede Art von

Interessenkonflikten vermeiden müssen, da allein das Auftreten solcher Probleme ihre ***Integrität und ihren Auftrag*** beeinträchtigen und das Vertrauen der Unionsbürger schmälern könnte;	Günstlingswirtschaft oder Interessenkonflikten vermeiden müssen, da allein das Auftreten solcher Probleme ihre ***Glaubwürdigkeit*** beeinträchtigen und das Vertrauen der Unionsbürger schmälern könnte;

Or. en

Änderungsantrag 34
Vlad Vasile-Voiculescu, Olivier Chastel, Gerben-Jan Gerbrandy, Gilles Boyer, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Ziffer 24

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
24. betont, dass ***die*** Bürgerbeauftragte die Aufgabe hat, eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern, unter anderem indem ***sie*** sicherstellt, dass der Ethikrahmen aller Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union solide ist und Transparenz und Rechenschaftspflicht sicherstellen kann; ***ist der festen Überzeugung, dass alle*** Organe, Einrichtungen und ***sonstigen Stellen*** der Union***,*** insbesondere ***die Bürgerbeauftragte, jede Art von Günstlingswirtschaft*** oder Interessenkonflikten ***vermeiden müssen, da allein das Auftreten solcher Probleme*** ihre Integrität und ihren Auftrag ***beeinträchtigen*** und das Vertrauen der Unionsbürger ***schmälern könnte***;	24. betont, dass ***der*** Bürgerbeauftragte die Aufgabe hat, eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern, unter anderem indem ***er*** sicherstellt, dass der Ethikrahmen aller Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union solide ist und Transparenz und Rechenschaftspflicht sicherstellen kann; ***betont, dass es für die*** Organe, Einrichtungen und ***Agenturen*** der Union ***und*** insbesondere ***für den Bürgerbeauftragten wichtig ist, auf den Anschein von Begünstigung*** oder Interessenkonflikten ***zu achten, da solche Wahrnehmungen*** ihre Integrität und ihren Auftrag ***gefährden*** und das Vertrauen der Unionsbürger ***beeinträchtigen könnten***;

Or. en

Änderungsantrag 35
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 24 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	24a. fordert die Bürgerbeauftragte auf, zu erwägen, die äußerst kontroversen Ernennungsverfahren intern noch einmal Revue passieren zu lassen, um daraus Lehren zu ziehen und Verbesserungspotenziale für künftige Verfahren zu ermitteln, und die Entlastungsbehörde über die Ergebnisse zu unterrichten;

Or. en

Änderungsantrag 36
Vlad Vasile-Voiculescu, Olivier Chastel, Gerben-Jan Gerbrandy, Gilles Boyer, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Ziffer 25

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
25. stellt fest, dass es dem Amt des Bürgerbeauftragten im Jahr 2024 ebenso wie 2023 trotz der geringen Größe der Einrichtung gelungen ist, dafür zu sorgen, dass in seiner Belegschaft 19 Staatsangehörigkeiten vertreten sind; stellt jedoch fest, dass einige Staatsangehörigkeiten überrepräsentiert sind (eine von ihnen stellt mehr als 30 % des Personals des ***Amts des*** Bürgerbeauftragten); fordert ***die Bürgerbeauftragte nachdrücklich auf, sich verstärkt um eine besser ausgeglichene geografische Verteilung der Staatsangehörigkeiten von möglichst vielen*** Mitgliedstaaten ***innerhalb ihres Personals zu bemühen***;	25. stellt fest, dass es dem Amt des Bürgerbeauftragten im Jahr 2024 ebenso wie 2023 trotz der geringen Größe der Einrichtung gelungen ist, dafür zu sorgen, dass in seiner Belegschaft 19 Staatsangehörigkeiten vertreten sind; stellt jedoch fest, dass einige Staatsangehörigkeiten überrepräsentiert sind (eine von ihnen stellt mehr als 30 % des Personals des Bürgerbeauftragten); ***betont, dass sich eine derart hohe Konzentration einer einzigen Staatsangehörigkeit in einer kleinen Einrichtung darauf auswirken kann, wie die Vielfalt des Amtes interinstitutionell wahrgenommen wird;*** fordert ***den Bürgerbeauftragten auf, gezielte Einstellungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zu ergreifen, die speziell auf unterrepräsentierte*** Mitgliedstaaten ***ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass das Amt auch künftig die Vielfalt der Union widerspiegelt***;

Or. en

Änderungsantrag 37
Vlad Vasile-Voiculescu, Olivier Chastel, Gerben-Jan Gerbrandy, Gilles Boyer, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Ziffer 26

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
26. stellt in Bezug auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter fest, dass im Amt des Bürgerbeauftragten in allen Personalkategorien mehr Frauen als Männer beschäftigt sind, insbesondere auf der Führungsebene, wo alle Stellen von Frauen besetzt sind; stellt fest, dass insgesamt 68 % der Bediensteten Frauen und 32 % Männer waren, gegenüber 67 % Frauen und 33 % Männern im Jahr 2023; fordert die Bürgerbeauftragte auf, sich um eine ausgewogenere Vertretung von Frauen und Männern unter ihren Bediensteten zu bemühen;	26. stellt in Bezug auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter fest, dass im Amt des Bürgerbeauftragten in allen Personalkategorien mehr Frauen als Männer beschäftigt sind, insbesondere auf der Führungsebene, wo alle Stellen von Frauen besetzt sind; stellt fest, dass insgesamt 68 % der Bediensteten Frauen und 32 % Männer waren, gegenüber 67 % Frauen und 33 % Männern im Jahr 2023; fordert die Bürgerbeauftragte auf, sich um eine ausgewogenere Vertretung von Frauen und Männern unter ihren Bediensteten zu bemühen; ***fordert den Bürgerbeauftragten nachdrücklich auf, eine Strategie zu entwickeln, um dem Umstand entgegenzuwirken, dass derzeit keine Männer in Führungspositionen vertreten sind; ist der Ansicht, dass es für die Aufrechterhaltung eines ausgewogenen und inklusiven Arbeitsumfelds auf allen Hierarchieebenen von wesentlicher Bedeutung ist, dafür zu sorgen, dass in der Einrichtung die Vielfalt der Unionsbürger besser widergespiegelt wird;***

Or. en

Änderungsantrag 38
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 29

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
29. nimmt zur Kenntnis, dass das Amt des Bürgerbeauftragten im Jahr 2024 insgesamt 18 bezahlte Praktikumsstellen (ebenso wie im Vorjahr) vergeben hat, von denen eine mit einer Person besetzt wurde, die im Rahmen des lobenswerten Praktikumsprogramms der Bürgerbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ausgewählt wurde; betont erneut, dass Praktika im Einklang mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2023 zu hochwertigen Praktika in der Union (2020/2005(INL)), in der die Vergütung sämtlicher Praktika in Europa gefordert wird, bezahlt werden sollten;	29. nimmt zur Kenntnis, dass das Amt des Bürgerbeauftragten im Jahr 2024 insgesamt 18 bezahlte Praktikumsstellen (ebenso wie im Vorjahr) vergeben hat, von denen eine mit einer Person besetzt wurde, die im Rahmen des lobenswerten Praktikumsprogramms der Bürgerbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ausgewählt wurde; betont erneut, dass Praktika im Einklang mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2023 zu hochwertigen Praktika in der Union (2020/2005(INL)), in der die Vergütung sämtlicher Praktika in Europa gefordert wird, bezahlt werden sollten; ***betont, dass bezahlte Praktika von wesentlicher Bedeutung sind, um Chancengleichheit sicherzustellen;***

Or. en

Änderungsantrag 39
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 37

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
37. begrüßt die positiven Auswirkungen, die sich aus der Verwendung automatischer Übersetzungen durch das Amt des Bürgerbeauftragten ergeben, wodurch die Zugänglichkeit der Website der Bürgerbeauftragten verbessert, die Fallzuweisung gestrafft und die Bearbeitung von Beschwerden beschleunigt wurde, wobei dies zu einer Senkung der Übersetzungskosten um mehr als 65 % (zwischen 2022 und 2024) und einer Verringerung des Verwaltungsaufwands geführt hat; fordert ***das Amt des*** Bürgerbeauftragten auf, KI-Instrumente weiterhin zu testen und zu bewerten, was auch Anwendungsfälle	37. begrüßt die positiven Auswirkungen, die sich aus der Verwendung automatischer Übersetzungen durch das Amt des Bürgerbeauftragten ergeben, wodurch die Zugänglichkeit der Website der Bürgerbeauftragten verbessert, die Fallzuweisung gestrafft und die Bearbeitung von Beschwerden beschleunigt wurde, wobei dies zu einer Senkung der Übersetzungskosten um mehr als 65 % (zwischen 2022 und 2024) und einer Verringerung des Verwaltungsaufwands geführt hat; fordert ***den*** Bürgerbeauftragten auf, KI-Instrumente weiterhin zu testen und zu bewerten, was auch Anwendungsfälle

einschließt, und gleichzeitig bei ihrer Entwicklung und ihrem Einsatz einen umsichtigen Ansatz zu verfolgen;

einschließt, und gleichzeitig bei ihrer Entwicklung und ihrem Einsatz einen umsichtigen Ansatz zu verfolgen***, insbesondere in Bezug auf die mittelfristigen Auswirkungen auf den Haushalt im Zusammenhang mit Wartung, Skalierbarkeit, Kompetenzen des Personals und potenziellen Abhängigkeiten von Digitalinstrumenten und Anbietern digitaler Dienste***;

Or. en

Änderungsantrag 40
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 37

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
37. begrüßt die positiven Auswirkungen, die sich aus der Verwendung automatischer Übersetzungen durch das Amt des Bürgerbeauftragten ergeben, wodurch die Zugänglichkeit der Website der Bürgerbeauftragten verbessert, die Fallzuweisung gestrafft und die Bearbeitung von Beschwerden beschleunigt wurde, wobei dies zu einer Senkung der Übersetzungskosten um mehr als 65 % (zwischen 2022 und 2024) und einer Verringerung des Verwaltungsaufwands geführt hat; fordert ***das Amt des*** Bürgerbeauftragten auf, KI-Instrumente weiterhin zu testen und zu bewerten, was auch Anwendungsfälle einschließt, und gleichzeitig bei ihrer Entwicklung und ihrem Einsatz einen umsichtigen Ansatz zu verfolgen;	37. begrüßt die positiven Auswirkungen, die sich aus der Verwendung automatischer Übersetzungen durch das Amt des Bürgerbeauftragten ergeben, wodurch die Zugänglichkeit der Website der Bürgerbeauftragten verbessert, die Fallzuweisung gestrafft und die Bearbeitung von Beschwerden beschleunigt wurde, wobei dies zu einer Senkung der Übersetzungskosten um mehr als 65 % (zwischen 2022 und 2024) und einer Verringerung des Verwaltungsaufwands geführt hat; fordert ***den*** Bürgerbeauftragten auf, KI-Instrumente weiterhin zu testen und zu bewerten, was auch Anwendungsfälle einschließt, und gleichzeitig bei ihrer Entwicklung und ihrem Einsatz einen umsichtigen Ansatz zu verfolgen***, sofern ihr Einsatz sicher und kosteneffizient bleibt und einer angemessenen Aufsicht durch den Menschen unterliegt***;

Or. en

Änderungsantrag 41
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 38

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
38. entnimmt dem Fragebogen mit Zufriedenheit, dass das Amt des Bürgerbeauftragten interne Leitlinien für den Einsatz generativer KI-Instrumente Dritter eingeführt hat, die Klarheit und Orientierung in Bezug auf die sichere und wirksame Integration von KI-Instrumenten in die Arbeitsabläufe der Bürgerbeauftragten bieten sollen; sieht der geplanten Ausweitung des Einsatzes von KI über die Übersetzung hinaus erwartungsvoll entgegen, beispielsweise im Hinblick auf die Integration der Entscheidungen der Bürgerbeauftragten in ein großes Sprachmodell der Kommission und die sinnvolle Einbeziehung älterer Rechtsprechung, die für künftige Untersuchungen genutzt werden soll; ***empfiehlt dem Amt des*** Bürgerbeauftragten ***jedoch, in Bezug auf Dolmetschdienste dem vom Menschen bereitgestellten Dolmetschleistungen Vorrang vor KI-basierten Lösungen einzuräumen; nimmt zur Kenntnis***, ***dass das Amt des Bürgerbeauftragten mehrere*** KI-Instrumente ***zur Unterstützung interner und externer Kommunikationstätigkeiten***, insbesondere ***der Videoproduktion, erworben hat, wodurch im Jahr 2024 die Effizienz und Qualität bei der Erstellung von Inhalten verbessert wurde***;	38. entnimmt dem Fragebogen mit Zufriedenheit, dass das Amt des Bürgerbeauftragten interne Leitlinien für den Einsatz generativer KI-Instrumente Dritter eingeführt hat, die Klarheit und Orientierung in Bezug auf die sichere und wirksame Integration von KI-Instrumenten in die Arbeitsabläufe der Bürgerbeauftragten bieten sollen; sieht der geplanten Ausweitung des Einsatzes von KI über die Übersetzung hinaus erwartungsvoll entgegen, beispielsweise im Hinblick auf die Integration der Entscheidungen der Bürgerbeauftragten in ein großes Sprachmodell der Kommission und die sinnvolle Einbeziehung älterer Rechtsprechung, die für künftige Untersuchungen genutzt werden soll; ***fordert den*** Bürgerbeauftragten ***auf***, KI-Instrumente ***weiterhin zu testen und einzusetzen, sofern sie nachweislich die Zugänglichkeit und Effizienz verbessern; betont jedoch, dass eine klare Governance, Aufsicht durch den Menschen, Transparenz gegenüber den Nutzern und solide Datenschutzgarantien erforderlich sind, einschließlich dokumentierter Risikobewertungen und Qualitätskontrollen bei automatisch erstellten Ergebnissen***, insbesondere ***wenn KI die Fallbearbeitung, die Zuweisung von Fällen oder die externe Kommunikation beeinflussen kann***;

Or. en

Änderungsantrag 42
Vlad Vasile-Voiculescu, Olivier Chastel, Gerben-Jan Gerbrandy, Gilles Boyer, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Ziffer 38

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
38. entnimmt dem Fragebogen mit Zufriedenheit, dass das Amt des Bürgerbeauftragten interne Leitlinien für den Einsatz generativer KI-Instrumente Dritter eingeführt hat, die Klarheit und Orientierung in Bezug auf die sichere und wirksame Integration von KI-Instrumenten in die Arbeitsabläufe der Bürgerbeauftragten bieten sollen; sieht der geplanten Ausweitung des Einsatzes von KI über die Übersetzung hinaus erwartungsvoll entgegen, beispielsweise im Hinblick auf die Integration der Entscheidungen der Bürgerbeauftragten in ein großes Sprachmodell der Kommission und die sinnvolle Einbeziehung älterer Rechtsprechung, die für künftige Untersuchungen genutzt werden soll; empfiehlt dem Amt des Bürgerbeauftragten jedoch, in Bezug auf Dolmetschdienste dem vom Menschen bereitgestellten Dolmetschleistungen Vorrang vor KI-basierten Lösungen einzuräumen; nimmt zur Kenntnis, dass das Amt des Bürgerbeauftragten mehrere KI-Instrumente zur Unterstützung interner und externer Kommunikationstätigkeiten, insbesondere der Videoproduktion, erworben hat, wodurch im Jahr 2024 die Effizienz und Qualität bei der Erstellung von Inhalten verbessert wurde;	38. entnimmt dem Fragebogen mit Zufriedenheit, dass das Amt des Bürgerbeauftragten interne Leitlinien für den Einsatz generativer KI-Instrumente Dritter eingeführt hat, die Klarheit und Orientierung in Bezug auf die sichere und wirksame Integration von KI-Instrumenten in die Arbeitsabläufe der Bürgerbeauftragten bieten sollen; sieht der geplanten Ausweitung des Einsatzes von KI über die Übersetzung hinaus erwartungsvoll entgegen, beispielsweise im Hinblick auf die Integration der Entscheidungen der Bürgerbeauftragten in ein großes Sprachmodell der Kommission und die sinnvolle Einbeziehung älterer Rechtsprechung, die für künftige Untersuchungen genutzt werden soll; ***fordert ein Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass alle durch KI generierten juristischen Einschätzungen von menschlichen Untersuchungsbeauftragten überprüft werden; fordert ferner, dass über die technischen Maßnahmen Bericht erstattet wird, die ergriffen wurden, um algorithmische Voreingenommenheit zu beseitigen und die Objektivität der Feststellungen der Einrichtung zu sichern;*** empfiehlt dem Amt des Bürgerbeauftragten jedoch, in Bezug auf Dolmetschdienste dem vom Menschen bereitgestellten Dolmetschleistungen Vorrang vor KI-basierten Lösungen einzuräumen; nimmt zur Kenntnis, dass das Amt des Bürgerbeauftragten mehrere KI-Instrumente zur Unterstützung interner und externer Kommunikationstätigkeiten, insbesondere der Videoproduktion, erworben hat, wodurch im Jahr 2024 die Effizienz und Qualität bei der Erstellung von Inhalten verbessert wurde;

Or. en

Änderungsantrag 43
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 39

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
39. entnimmt dem Fragebogen ***ankennend***, dass im Jahr 2024 ein Bediensteter eine zweimonatige Intensivschulung in Datenwissenschaft und zu künstlicher Intelligenz absolviert hat, um das Fachwissen des Amtes des Bürgerbeauftragten in diesem Bereich zu stärken, und nun die Bürgerbeauftragte in dem vom Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2024/1689 (Verordnung über künstliche Intelligenz)[6]eingerichteten Netz von KI-Korrespondenten vertritt; nimmt ferner die Zusage des Amtes des Bürgerbeauftragten zur Kenntnis, eine Fortbildung zur sicheren und ethischen Nutzung von KI-Instrumenten für sein gesamtes Personal zu auszuarbeiten; stellt ferner fest, dass im Amt des Bürgerbeauftragten im Laufe des Jahres 2024 monatlich eine gezielte Pflichtschulung durchgeführt wurden, um das Personal in Bezug auf bewährte Verfahren im Bereich der Cybersicherheit verstärkt zu sensibilisieren und entsprechende Kompetenzen aufzubauen; stellt mit Zufriedenheit fest, dass im Amt des Bürgerbeauftragten von allen Bediensteten die regelmäßige Teilnahme an Cybersicherheitsschulungen verlangt wird;	39. entnimmt dem Fragebogen ***anerkennend***, dass im Jahr 2024 ein Bediensteter eine zweimonatige Intensivschulung in Datenwissenschaft und zu künstlicher Intelligenz absolviert hat, um das Fachwissen des Amtes des Bürgerbeauftragten in diesem Bereich zu stärken, und nun die Bürgerbeauftragte in dem vom Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2024/1689 (Verordnung über künstliche Intelligenz)[6] eingerichteten Netz von KI-Korrespondenten vertritt; nimmt ferner die Zusage des Amtes des Bürgerbeauftragten zur Kenntnis, eine Fortbildung zur sicheren und ethischen Nutzung von KI-Instrumenten für sein gesamtes Personal zu auszuarbeiten; stellt ferner fest, dass im Amt des Bürgerbeauftragten im Laufe des Jahres 2024 monatlich eine gezielte Pflichtschulung durchgeführt wurden, um das Personal in Bezug auf bewährte Verfahren im Bereich der Cybersicherheit verstärkt zu sensibilisieren und entsprechende Kompetenzen aufzubauen; stellt mit Zufriedenheit fest, dass im Amt des Bürgerbeauftragten von allen Bediensteten die regelmäßige Teilnahme an Cybersicherheitsschulungen verlangt wird; ***fordert den Bürgerbeauftragten auf, seine Digitalisierungsstrategie weiterzuentwickeln und sicherzustellen, dass der Einsatz von Instrumenten der künstlichen Intelligenz weiterhin uneingeschränkt mit den Grundsätzen einer ethischen Nutzung, von Transparenz und Datenschutz, der menschlichen Aufsicht und des Schutzes vor algorithmischer Voreingenommenheit***

	bzw. vor missbräuchlicher Nutzung vereinbar ist;
[6] Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der ***Richtlinien 2014/90/EU***, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj).	[6] Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der ***Richtlinien 2014/90/EU***, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj).
	Or. en

Änderungsantrag 44
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 39 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	39a. betont, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge eine bedeutende Möglichkeit darstellt, Fortschritte bei politischen Zielen, etwa im Bereich Umwelt oder Soziales, zu erzielen; fordert den Bürgerbeauftragte auf, die Aufnahme strategischer Kriterien für soziale Verantwortung und ökologische Nachhaltigkeit in seinen Vergabeverfahren zu stärken;
	Or. en

Änderungsantrag 45
José Cepeda

Entschließungsantrag

Ziffer 46

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
46. begrüßt die finanziellen und administrativen Einsparungen, die durch die interinstitutionelle Zusammenarbeit erzielt wurden, insbesondere die breite Palette von Dienstleistungsvereinbarungen, die das Amt des Bürgerbeauftragten mit dem Parlament und der Kommission für verschiedene Bereiche geschlossen hat, und die Beteiligung an interinstitutionellen Vergabeverfahren; begrüßt die Formalisierung der Zusammenarbeit zwischen dem Parlament und dem Amt des Bürgerbeauftragten im Oktober 2024 im Bereich der Cybersicherheit, wobei eine überarbeitete interinstitutionelle Vereinbarung geschlossen wurde, in deren Rahmen das Parlament das Amt des Bürgerbeauftragten weiterhin wirksam im Bereich der Cybersicherheit zur Seite stehen kann;	46. begrüßt die finanziellen und administrativen Einsparungen, die durch die interinstitutionelle Zusammenarbeit erzielt wurden, insbesondere die breite Palette von Dienstleistungsvereinbarungen, die das Amt des Bürgerbeauftragten mit dem Parlament und der Kommission für verschiedene Bereiche geschlossen hat, und die Beteiligung an interinstitutionellen Vergabeverfahren; begrüßt die Formalisierung der Zusammenarbeit zwischen dem Parlament und dem Amt des Bürgerbeauftragten im Oktober 2024 im Bereich der Cybersicherheit, wobei eine überarbeitete interinstitutionelle Vereinbarung geschlossen wurde, in deren Rahmen das Parlament das Amt des Bürgerbeauftragten weiterhin wirksam im Bereich der Cybersicherheit zur Seite stehen kann; ***fordert den Bürgerbeauftragten auf, dafür zu sorgen, dass regelmäßige und aktuelle Schulungen zur Cybersicherheit für alle Bediensteten angeboten werden, um weiterhin für ein hohes Maß an Sensibilisierung und Resilienz gegenüber sich wandelnden Cyberbedrohungen zu sorgen;***

Or. en

Änderungsantrag 46
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 46

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
46. begrüßt die finanziellen und administrativen Einsparungen, die durch die interinstitutionelle Zusammenarbeit erzielt wurden, insbesondere die breite Palette von Dienstleistungsvereinbarungen,	46. begrüßt die finanziellen und administrativen Einsparungen, die durch die interinstitutionelle Zusammenarbeit erzielt wurden, insbesondere die breite Palette von Dienstleistungsvereinbarungen,

die das Amt des Bürgerbeauftragten mit dem Parlament und der Kommission für verschiedene Bereiche geschlossen hat, und die Beteiligung an interinstitutionellen Vergabeverfahren; begrüßt die Formalisierung der Zusammenarbeit zwischen dem Parlament und dem Amt des Bürgerbeauftragten im Oktober 2024 im Bereich der Cybersicherheit, wobei eine überarbeitete interinstitutionelle Vereinbarung geschlossen wurde, in deren Rahmen das Parlament das Amt des Bürgerbeauftragten weiterhin wirksam im Bereich der Cybersicherheit zur Seite stehen kann;	die das Amt des Bürgerbeauftragten mit dem Parlament und der Kommission für verschiedene Bereiche geschlossen hat, und die Beteiligung an interinstitutionellen Vergabeverfahren; begrüßt die Formalisierung der Zusammenarbeit zwischen dem Parlament und dem Amt des Bürgerbeauftragten im Oktober 2024 im Bereich der Cybersicherheit, wobei eine überarbeitete interinstitutionelle Vereinbarung geschlossen wurde, in deren Rahmen das Parlament das Amt des Bürgerbeauftragten weiterhin wirksam im Bereich der Cybersicherheit zur Seite stehen kann; ***betont, dass eine solche Zusammenarbeit von wesentlicher Bedeutung ist, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und für eine effiziente Nutzung der Ressourcen der Union zu sorgen;***

Or. en

Änderungsantrag 47
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 50

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
50. entnimmt dem Fragebogen, dass die Gesamtmittel für Kommunikations- und Werbemaßnahmen (Veröffentlichungen, Organisation von Veranstaltungen, digitale Kommunikation usw.) um etwa 38 % von ***155 200*** EUR im Jahr 2023 auf ***96 515*** EUR im Jahr 2024 gesunken sind;	50. entnimmt dem Fragebogen, dass die Gesamtmittel für Kommunikations- und Werbemaßnahmen (Veröffentlichungen, Organisation von Veranstaltungen, digitale Kommunikation usw.) um etwa 38 % von ***155 200*** EUR im Jahr 2023 auf ***96 515*** EUR im Jahr 2024 gesunken sind; ***begrüßt diese Verringerung und betont, dass der Schwerpunkt der Kommunikationsmaßnahmen weiterhin darauf liegen sollte, die Bürgerinnen und Bürger über das Mandat des Bürgerbeauftragten zu informieren;***

Or. en

Änderungsantrag 48
Şerban Dimitrie Sturdza

Entschließungsantrag
Ziffer 50

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
50. entnimmt dem Fragebogen, dass die Gesamtmittel für Kommunikations- und Werbemaßnahmen (Veröffentlichungen, Organisation von Veranstaltungen, digitale Kommunikation usw.) um etwa 38 % von ***155 200*** EUR im Jahr 2023 auf ***96 515*** EUR im Jahr 2024 gesunken sind;	50. entnimmt dem Fragebogen, dass die Gesamtmittel für Kommunikations- und Werbemaßnahmen (Veröffentlichungen, Organisation von Veranstaltungen, digitale Kommunikation usw.) um etwa 38 % von ***155 200*** EUR im Jahr 2023 auf ***96 515*** EUR im Jahr 2024 gesunken sind; ***betont, dass die Mittelzuweisungen zwar strategisch und ergebnisorientiert sein müssen, der Bürgerbeauftragte jedoch weiterhin über ausreichende Kommunikationskapazitäten verfügen sollte, damit die Öffentlichkeit über seine Rolle, seine Zuständigkeiten und Dienstleistungen informiert wird, insbesondere die Bürgerinnen und Bürger, die sich an den Bürgerbeauftragte wenden, damit Bedenken ausgeräumt werden, die auf Unionsebene bestehen;***

Or. en

Änderungsantrag 49
Vlad Vasile-Voiculescu, Olivier Chastel, Gerben-Jan Gerbrandy, Gilles Boyer, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Ziffer 50

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
50. entnimmt dem Fragebogen, dass die Gesamtmittel für Kommunikations- und Werbemaßnahmen (Veröffentlichungen, Organisation von Veranstaltungen, digitale Kommunikation usw.) um etwa 38 % von ***155 200*** EUR im Jahr 2023 auf ***96 515*** EUR im Jahr 2024 gesunken sind;	50. entnimmt dem Fragebogen, dass die Gesamtmittel für Kommunikations- und Werbemaßnahmen (Veröffentlichungen, Organisation von Veranstaltungen, digitale Kommunikation usw.) um etwa 38 % von ***155 200*** EUR im Jahr 2023 auf ***96 515*** EUR im Jahr 2024 gesunken sind; ***weist warnend darauf hin, dass diese***

Verringerung das strategische Ziel, die Handlungskompetenz der Bürgerinnen und Bürger zu stärken, beeinträchtigen könnte; schlägt vor, Einsparungen anderweitig zu verwenden, um sicherzustellen, dass der Bürgerbeauftragte die erforderliche Sichtbarkeit und Öffentlichkeitswirkung beibehalten kann;

Or. en

Änderungsantrag 50
Şerban Dimitrie Sturdza

Entschließungsantrag
Ziffer 55

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
55. begrüßt die anhaltende Aufmerksamkeit der Medien mit etwa ***5 000*** Artikeln, in denen auf die Arbeit der Bürgerbeauftragten im Jahr 2024 Bezug genommen wurde; stellt fest, dass das Amt des Bürgerbeauftragten das öffentliche Engagement in erster Linie anhand des Wachstums in den sozialen Medien und anhand des Website-Verkehrs misst, wobei die Zahl der Follower im Laufe des Jahres stetig gestiegen ist; stellt fest, dass die Instagram-, LinkedIn- und X-Konten der Bürgerbeauftragten insgesamt ***9 186*** zusätzliche Follower gewonnen haben und damit die Ziele für die Aktivitäten in den sozialen Medien im Jahr 2024 sowie in Bezug auf die Zahl der Einzelbesucher der Website übertroffen wurden;	55. begrüßt die anhaltende Aufmerksamkeit der Medien mit etwa ***5 000*** Artikeln, in denen auf die Arbeit der Bürgerbeauftragten im Jahr 2024 Bezug genommen wurde; stellt fest, dass das Amt des Bürgerbeauftragten das öffentliche Engagement in erster Linie anhand des Wachstums in den sozialen Medien und anhand des Website-Verkehrs misst, wobei die Zahl der Follower im Laufe des Jahres stetig gestiegen ist; stellt fest, dass die Instagram-, LinkedIn- und X-Konten der Bürgerbeauftragten insgesamt ***9 186*** zusätzliche Follower gewonnen haben und damit die Ziele für die Aktivitäten in den sozialen Medien im Jahr 2024 sowie in Bezug auf die Zahl der Einzelbesucher der Website übertroffen wurden; ***betont, dass es wichtig ist, der externen Kommunikation weiterhin Vorrang einzuräumen, um die Öffentlichkeit für das Mandat des Bürgerbeauftragten und die Dienstleistungen, die er für die Unionsbürgerinnen und -bürger erbringt, zu sensibilisieren;***

Or. en